

**Leitfaden zur Anerkennung
im Ausland erbrachter
Studien- und Prüfungsleistungen**



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Begriffsbestimmungen	5
Literatur	8
Teil I: Rechtliche Grundlagen	10
Einleitung	10
Zweck der Anerkennungsvorschriften	10
Rechtscharakter der Anerkennung	11
Rechtsschutz	11
Lissabon-Konvention (LRC)	12
Aufbau der Konvention	13
Grundsätze der Lissabon-Konvention	13
Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications and Periods of Study, 2001, 2010.	16
Schematic outline of the recommended procedure for the assessment of foreign qualifications, 2001	18
Das HRG	18
Universitäre Ebene	19
Innerdeutsche Anwendung: KMK-Strukturvorgaben	19
Literatur	19
Teil II: Von der Gleichwertigkeit zum wesentlichen Unterschied	21
Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe	21
Motivation des deutschen Gesetzgebers – Zweck des § 20 HRG	21
Motivation bei internationalen Abkommen	22
Das Konzept der Gleichwertigkeit	23
Sprachanalyse	23
Konkrete Prüfung der Gleichwertigkeit	23
Das Anerkennungsverfahren	24
Fazit	24
Das Konzept des wesentlichen Unterschieds	25
Idee	25
Definition	25
Konzept der „Qualifikation“	26

Prüfung auf wesentliche Unterschiede	26
Bewertung unter Beachtung von fünf Schlüsselementen der Qualifikation	27
Fazit	30
Tabellarische Gegenüberstellung der Konzepte des „wesentlichen Unterschieds“ und der „Gleichwertigkeit“	30
Literatur	34
Teil III: Leitlinien	36
Detailliertere Regelungen	37
Anerkennungsvoraussetzungen und Anerkennungsgrundlagen	38
Umgang mit Modularisierungsunterschieden bzw. fehlender Modularisierung	40
Benotung und Ausweisung der Leistung im Abschlusszeugnis	40
Notenumrechnung	41
Prüfungen	41
Teil IV: Prozessablauf der Anerkennung	43
Informations- und Beratungsangebot	43
Phasen des Anerkennungsverfahrens	44
Teil V: Instrumente zur Vereinfachung der Anerkennungspraxis	48
HRK-Abkommen über Hochschulzusammenarbeit	48
Kooperationsvereinbarungen	48
Auswahl eines geeigneten Partners	48
Regelung der gegenseitigen Anerkennung in den Kooperationsverträgen	49
Klare Zielsetzung für die wechselseitige Anerkennung	50
Transparenz und Verbindlichkeit	51
Mobilitätsfenster	51
ECTS	52
Learning Agreement	52
Literatur	53
Teil VI: Qualitätssicherung	54

Einleitung

*“Recognition is a necessary precondition for all kinds of mobility (...). As a tool, recognition itself has to be further improved and developed to accommodate this increasing importance of mobility”
(Rauhvargers, 2009, p. 2).*

Ein zentrales Anliegen bei der Entwicklung des europäischen Hochschulraums und den damit einhergehenden Umstrukturierungen liegt in der Steigerung der internationalen studentischen Mobilität. Das 2012 von den zuständigen Ministerinnen und Ministern in Bukarest verabschiedete Kommuniqué, welches Ziele und Prioritäten für den Zeitraum 2012 bis 2015 definiert, benennt die Ausweitung der internationalen studentischen Mobilität als eines von drei Zielen zur Verstärkung des europäischen Hochschulraums. Ein relevanter Einflussfaktor auf die Mobilität von Studierenden ist dabei die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Die Anerkennungspraxis soll gemäß dem Kommuniqué durch den Abbau von Hindernissen und Hürden verbessert und erleichtert werden. Dass dies endlich erforderlich ist, bestätigen auch die Ergebnisse der HIS-Studie zur Internationalen Mobilität aus dem Jahr 2011: „zu viele Probleme mit der Anerkennung von Studienleistungen“ stehen an vierter Stelle (39% der Befragten gaben dies an) der Gründe für ein Desinteresse an einem Auslandsaufenthalt.

Mit diesem Leitfaden verfolgt die Hochschulrektorenkonferenz die Absicht, die Hochschulen in Deutschland bei der Bewältigung von Herausforderungen bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu unterstützen. Die mit der Anerkennung und der damit zusammen hängenden Qualitätssicherung beauftragten Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sollen mit diesem Leitfaden eine Informationsquelle erhalten, die ihnen unter Wahrung der hochschulischen Hoheit eine Orientierungshilfe und Entscheidungsgrundlage bietet.

Ziel ist es, die deutschen Hochschulen dabei zu unterstützen, die dezentral organisierten Anerkennungsentscheidungen im Sinne der Lissabon-Konvention zu gestalten. Dazu werden die einzelnen Inhalte mit Hilfe von Praxisbeispielen konkretisiert. Darüber hinaus enthält der Leitfaden zu einzelnen Aspekten Empfehlungen bzw. zeigt verschiedene Handlungsmöglichkeiten für hochschulinterne Entscheidungen auf. Er erläutert umfassend die verschiedenen Aspekte, mit denen sich Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter auseinandersetzen müssen und zeigt die gesetzlichen Vorgaben und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für alle am Anerkennungsprozess beteiligten Personengruppen auf. Mit diesem Leitfaden wird somit der Versuch unternommen, die am 1.10.2007 in Deutschland in Kraft getretene Konvention anwendungsgerecht in die Praxis zu „übersetzen“.

Um dies bestmöglich gewährleisten zu können, wurde auf der Grundlage guter Beispiele aus den Hochschulen, mit den Erfahrungen und Anregungen von Expertinnen und Experten sowie unter Berücksichtigung der Perspektive von Studierenden das vorliegende Kompendium entwickelt. Den beteiligten Expertinnen und Experten, besonders aber Herrn Professor Dr. Ulrich Bartosch (Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt), Herrn Dr. André Drost (Universität zu Köln), Herrn Professor Dr. Manfred Hampe (TU Darmstadt), Frau Dr. Susanne Jaudzims (Leibniz-Universität Hannover), Herrn Professor Dr. Peter Kammerer (Hochschule München), Frau Marina Steinmann (Deutscher Akademischer

Austauschdienst) sowie Herrn Thomas Böhm (Hochschulrektorenkonferenz) sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Im ersten Teil des vorliegenden Leitfadens werden die rechtlichen Grundlagen für den Gegenstandsbereich aufgezeigt, insbesondere die Grundsätze der Lissabon-Konvention, die die zentrale Grundlage für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im europäischen Hochschulraum darstellt. Im zweiten Teil wird der bei der Bearbeitung von Anerkennungsfragen zu vollziehende Paradigmenwechsel von der Gleichwertigkeit zum wesentlichen Unterschied erläutert. Der dritte Teil formuliert Leitlinien für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, wie sie sich vor allem aus der Lissabon-Konvention ergeben. Der vierte Teil stellt den Prozessablauf des Anerkennungsverfahrens anhand von vier Phasen systematisch dar. Im Einzelnen wird dabei auf die Antragsstellung, die Prüfung der Antragsvoraussetzungen, die eigentliche Bewertung der ausländischen Qualifikation sowie die Anerkennungsentscheidung mit dem Ausstellen eines entsprechenden Bescheids eingegangen. Im fünften und vorletzten Teil werden ausgewählte Instrumente zur Verbesserung der Anerkennungspraxis vorgestellt, zum Beispiel Vereinbarungen von Kooperationen mit ausländischen Hochschulen oder Learning Agreements. Im sechsten und letzten Teil des Leitfadens werden Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Anerkennungspraxis aufgegriffen. Ein Anhang mit Dokumenten, die einzelne Aspekte der erläuterten Inhalte verdeutlichen, wie z.B. ein Learning Agreement, vervollständigt den Leitfaden.

Begriffsbestimmungen

Im Folgenden werden einige wichtige Begriffe im Kontext der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aufgezeigt und in der hier verwendeten Begriffsbedeutung expliziert.

Anrechnung und Anerkennung

In Deutschland werden im Kontext der Anerkennung von Studienleistungen regelmäßig zwei Begriffe verwendet: Anerkennung und Anrechnung. Eine Unterscheidung der Begriffe ist nicht einfach, da für beide Begriffe bislang keine allgemein akzeptierte Definition existiert. So definiert Heinz Kasparovsky (Anerkennung von Hochschulabschlüssen auf der Grundlage der Lissabon-Konvention, HQSL 2 27 10 02, G 1.2) wie folgt: „Anerkennung im Allgemeinen bezeichnet im Studienrecht einen Vorgang, mit dem eine „fremde“ Qualifikation, d.h. eine andere inländische oder eine ausländische Qualifikation beziehungsweise Teile davon, mit denselben Rechtswirkungen ausgestattet wird, wie sie mit derjenigen Qualifikation verbunden sind, deren Rechtswirkung begehrt wird“.

Das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (sog. Lissabon-Konvention, LRC) benutzt ausschließlich den Terminus Anerkennung, der in Artikel I der Konvention legaldefiniert wird. Demnach ist Anerkennung „eine von einer zuständigen Behörde erteilte förmliche Bestätigung des Wertes einer ausländischen Bildungsqualifikation für den Zugang zu Bildungs- und/oder zur Erwerbstätigkeit“. Der „Erläuternde Bericht zu dem Übereinkommen des Europarates und der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region“ (Dokumentnummer: DECS-HE 97/3 bzw. ED-97/CEPES/CONF. 1/4) präzisiert diese Definition. Bei der Anerkennung geht es danach um die Bewertung, d.h. die Feststellung des Wertes einer ausländischen Qualifikation. Dabei bestätigt die

zuständige Behörde den Wert der betreffenden Qualifikation und klärt die Antragstellerin/den Antragsteller über die (Rechts-)Folgen der Anerkennung auf (Erläuternder Bericht S. 19 f.). Erfasst wird von der Lissabon-Konvention nur die länderübergreifende Anerkennung, nicht diejenige innerhalb eines Landes.

Die Anerkennung stützt sich auf zwei Arten von Voraussetzungen (Art. I LRC): die allgemeinen und die besonderen Voraussetzungen. Unter die allgemeinen Voraussetzungen fallen die „in allen Fällen zu erfüllenden Bedingungen für den Zugang zur Hochschulbildung oder einer bestimmten Stufe der Hochschulbildung oder für die Zuerkennung einer Hochschulqualifikation einer bestimmten Stufe“ (Art. I LRC). Gemeint sind die Bedingungen, die von allen Bewerberinnen und Bewerbern in einer bestimmten Kategorie erfüllt werden müssen, z.B. der Abschluss der Sekundarschule beim Zugang zur Hochschulbildung oder eigenständige Forschung, deren Ergebnisse die Grundlage für die Promotion bilden.

Zu den besonderen Voraussetzungen zählen „Bedingungen, die zusätzlich zu allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die Zulassung zu einem bestimmten Hochschulprogramm oder die Zuerkennung einer besonderen Hochschulqualifikation in einer bestimmten Studienrichtung zu erwirken“ (Art. I LRC). Diese Voraussetzungen müssen von Bewerberinnen und Bewerbern für die Zulassung zu einem bestimmten Hochschulprogramm erfüllt sein, z.B. ein bestimmter Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe oder der Nachweis einer besonderen Sachkunde in einem Fach, der durch eine Eingangsprüfung zu führen ist.

Die obige Definition der Konvention knüpft an zwei Tatbestandsmerkmale an – eine zuständige Behörde und die Förmlichkeit der Bestätigung.

Zuständige Anerkennungsbehörde ist nach Art. I LRC jede Stelle, „die den amtlichen Auftrag hat, bindende Entscheidungen über die Anerkennung ausländischer Qualifikationen zu treffen“. D.h. die Zuständigkeit bezieht sich auf die rechtliche Befugnis, Entscheidungen zu treffen oder Maßnahmen zu ergreifen und nicht lediglich auf die Fachkompetenz (Erläuternder Bericht S. 15). Näheres regelt Art. II LRC. Die Zuständigkeit für akademische Anerkennungsentscheidungen bezüglich des Hochschulzugangs, der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Zulassung zu weiterführenden Studiengängen sowie der Zulassung zu Promotion und Habilitation liegt in Deutschland bei den Hochschulen. Welche Stelle inneruniversitär für die Anerkennung von Studienleistungen zuständig ist, ergibt sich nach den Landeshochschulgesetzen aus den jeweiligen Prüfungsordnungen. In der Regel handelt es sich um den Prüfungsausschuss oder eine Prüfungskommission. Ausgenommen sind hiervon Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen (z.B. Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Rechtswissenschaften). Hier liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen staatlichen Prüfungsämtern (vgl. u.a. Weber, § 63 Rn. 55; Karpen, § 20, Rn. 7).

Wie Begrifflichkeiten in internationalen Abkommen zu verstehen sind, richtet sich nach den offiziellen, ratifizierten Sprachfassungen. Im Fall der Lissabon-Konvention sind dies Englisch und Französisch. Der Begriff der Anrechnung findet sich dagegen in der LRC nicht und auch der Terminus „recognition“ aus der verbindlichen Sprachfassung der Konvention wird in der offiziellen deutschen Übersetzung im Bundesgesetzblatt allein mit Anerkennung und nicht mit Anrechnung übersetzt. Auch die Recherche in Englischen-Deutschen Wörterbüchern führt zu dem gleichen Ergebnis: „recognition“ wird mit „Anerkennung“ oder „(Wieder-)erkennung“ übersetzt (PONS Online-Wörterbuch; Langenscheidt

Handwörterbuch Englisch); „to achieve recognition“ mit „Anerkennung finden“. Gleiches gilt für die französische Sprachfassung.

Der Begriff „Anrechnung“ findet sich allein in einer Reihe von Landeshochschulgesetzen im Kontext der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Eine einheitliche Anwendung lässt sich indes nicht feststellen. So wird der Begriff z.T. als Synonym für Anerkennung verwendet (z.B. Bayrisches Hochschulgesetz), z.T. auch parallel. So heißt es z.B. im Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, dass Studienzeiten angerechnet, Leistungen hingegen anerkannt werden.

Um eine sinnvolle Abgrenzung der Begriffe zu ermöglichen, ließe sich der Unterschied der Begriffe an der Förmlichkeit der Anerkennung festmachen. Die Anrechnung könnte dagegen ein informeller Akt auf dem Weg zur Anerkennung sein, d.h. bei der Anrechnung handelt entweder nicht die zuständige Stelle oder das Dokument ist keine förmliche Bestätigung.

Der Einfachheit halber wird im Folgenden ausschließlich der Begriff „Anerkennung“ verwendet.

Im Zusammenhang mit Studien- und Prüfungsleistungen bedeutet Anerkennung somit im Folgenden, dass die anerkennende Hochschule die andernorts erbrachten Leistungen so behandelt, als wären sie an der Hochschule erbracht worden.

Qualifikation

Auch der Begriff der Qualifikation findet sich in Art. I LRC definiert, unterschieden nach Hochschulqualifikationen und Qualifikationen, die den Zugang zu einer Hochschulbildung ermöglichen. Beide Definitionen beziehen sich indes nur auf Gesamtabschlüsse, nicht auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen. Bei den Qualifikationen handelt es sich um nachgewiesene Eignung, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einem urkundlichen Nachweis belegt werden und ein Bildungsprogramm abschließen. Eine Bewertung, Prüfung und Untersuchung der Eignung, Kenntnisse und Fähigkeiten findet im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nicht mehr statt (vgl. Erläuternder Bericht S.18). Nicht als Qualifikation gelten Studienzeiten und Leistungsnachweise, da diese lediglich Bestandteile eines Studienprogramms sind, nicht aber das gesamte Programm (vgl. Erläuternder Bericht S.19).

Bewertung der Qualifikation einer Einzelperson

Bei der Bewertung handelt es sich um eine schriftliche Beurteilung einer Qualifikation, die Bestandteil einer förmlichen Anerkennung sein kann, aber auch lediglich informatorischen Charakter über den Wert der Qualifikation haben kann. Sie kann sich an die Inhaberin bzw. den Inhaber der Qualifikation oder sonstige interessierte bzw. offizielle Stellen richten (vgl. Erläuternder Bericht S. 13f).

Studienleistungen

In der LRC findet sich keine Definition des Begriffs Studienleistungen. Eine Definition findet sich aber bei Karpen im HRG-Kommentar zu Art. 20 HRG. Danach werden Studienleistungen als „inhaltliche Fortschritte im Studium, der Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen“ (Rn. 15) verstanden. Das sind letztlich alle im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen, die keine Prüfungen sind (Weber, § 63, Rn. 41). Sie können in unterschiedlichen Formen, z.B. durch Klausuren, Hausarbeiten, Seminararbeiten oder mündliche Prüfungen nachgewiesen werden. Studienleistungen können dokumentiert durch (Sitz-) Scheine auch Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen sein (Reich, HRG, § 20 Rn. 1). Auch Studienzeiten,

die für Mindeststudienzeiten anerkannt werden, können Studienleistungen darstellen (OVG Münster, NJW 1983, 1389).

Prüfungsleistungen

Eine Prüfung ist dagegen ein „Verfahren zur Ermittlung bestimmbarer persönlicher Eigenschaften, das mit einer rechtlich bedeutsamen Bekundung der Ergebnisse abschließt“ (Daxner u.a., Rückwirkungen des Prüfungssystems auf einzelne Studiengänge bzw. Fachgebiete). Prüfungsleistung ist damit jede Leistung, die im Rahmen einer Prüfung erbracht wird.

Die Unterscheidung zwischen Prüfungs- und Studienleistungen hat in der Vergangenheit eine wesentlich größere Rolle gespielt als heute. Nach der europäischen Studienreform werden Studienleistungen regelmäßig durch (Zwischen- oder Teil-)Prüfungen – regelmäßig am Ende eines Moduls – nachgewiesen, so dass eine Trennung zwischen Studien- und Prüfungsleistung schwierig oder kaum sinnvoll möglich ist. Dies gilt besonders für alle Lehrveranstaltungen, die mit ECTS-Credits ausgewiesen werden. Lediglich in Staatsexamensprüfungen, die vollständig am Ende des Studiums abgelegt werden, können tatsächlich Studien- von Prüfungsleistungen unterschieden werden.

Studienzeiten

Im Gegensatz zu den vorherigen Begriffen findet sich in Art. I LRC auch eine Legaldefinition von Studienzeit. Danach bezeichnet Studienzeit jeden „Bestandteil eines Hochschulprogramms, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten mit sich bringt.“

Auch Studienzeiten in Form von Teilstudien müssen Bestandteil eines Hochschulprogramms sein und können nur anerkannt werden, wenn sie zurückgelegt und beurteilt wurden und ein entsprechender Nachweis darüber ausgestellt wurde. Eine willkürliche Auswahl von Studien ohne Bezug zum entsprechenden Studienprogramm ist nicht anerkennungsfähig (vgl. Erläuternder Bericht S. 17).

In einigen Landeshochschulgesetzen findet sich ebenfalls der Bezug zu Studienzeiten, so z.B. im Bayrischen Hochschulgesetz. Dort werden unter Studienzeiten – gleichsam im engeren Sinne – die Semester verstanden, die eine Studierende/ein Studierender eingeschrieben war, ohne beurlaubt zu sein (Reich, Art. 61 Rn. 21).

Literatur

Rauhvargers, A. (2009): The Lisbon Recognition Convention: principles and practical application. In: EUA Bologna Handbook, Making Bologna Work, chapter B 3.4-1, 2.

Kasparovsky, H.: Anerkennung von Hochschulabschlüssen auf der Grundlage der Lissabon-Konvention, HQL 2 27 10 02, G 1.2.

Erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen des Europarates und der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region. Dokumentennummer: DECS-HE 97/3 bzw. ED-97/CEPES/CONF. 1/4.

Weber, M. (2010): Kommentierung zu § 63 HG NRW. In: Leuze, D./ Epping, V. (Hrsg.): Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) – Kommentar, Loseblatt, Stand: August 2010, Bielefeld.

Karpen, U. (2007): Kommentierung zu § 20 HRG. In: Hailbronner, K./ Geis, M.-E. (Hrsg.): Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, Loseblatt, Stand: 34, Aktualisierung Juni 2007, Heidelberg.

Reich, A. (2007): Hochschulrahmengesetz: mit Wissenschaftszeitvertragsgesetz: Kommentar, 10. Auflage, Bad Honnef.

Daxner u.a. (1980): Rückwirkungen des Prüfungssystems auf einzelne Studiengänge bzw. Fachgebiete.

Reich, A. (2007): Bayrisches Hochschulgesetz – Kommentar, 5. Auflage, Bad Honnef.

Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen

Teil I: Rechtliche Grundlagen

Einleitung

In Deutschland finden sich zahlreiche Regelungen, die sich mit der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen befassen. Auf Ebene der Hochschulen zählen neben Studien- und Prüfungsordnungen auch Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen und die Grundordnungen der Hochschulen dazu. Im Landesrecht finden sich Vorschriften in den Landeshochschulgesetzen und Rechtsverordnungen. Auf Bundesebene schließlich befasst sich neben dem Hochschulrahmengesetz (HRG) vor allem die Lissabon-Konvention mit der Anerkennungsfrage, aber auch zahlreiche weitere internationale Abkommen (vorwiegend unter Schirmherrschaft von UNESCO und Europarat). Ergänzt werden diese durch bilaterale, staatliche Äquivalenzabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und zumeist europäischen Staaten sowie "Rahmenabkommen über Hochschulzusammenarbeit", die von der HRK mit Partnerorganisationen in außereuropäischen Staaten abgeschlossen werden.

Unsicherheiten und Schwierigkeiten in der Anerkennungspraxis resultieren nicht selten aus dieser Vielzahl von Rechtsquellen und einigen Unstimmigkeiten, die beim Vergleich der Regelungen zu Tage treten. So spricht eine Reihe von Landeshochschulgesetzen beispielsweise davon, dass die anzuerkennenden Leistungen gleichwertig sein müssen, während es nach der Lissabon-Konvention bereits ausreicht, dass kein wesentlicher Unterschied besteht. Was also gilt?

Grundsätzlich liegt die Hoheit für die Regelung des Hochschulrechts bei den Ländern. Ausnahmen bestehen nur, wenn es um die Umsetzung von Verpflichtungen geht, die die Bundesrepublik in internationalen Übereinkommen gegenüber Drittstaaten übernommen hat. In diesen Fällen geht das internationale Übereinkommen transferierende Bundesgesetz dem Landesrecht vor (dies folgt aus Art. 32 Absatz 1 GG i.V.m. Art. 30 GG sowie aus der Beteiligung der Länder gemäß des Lindauer Abkommens; vgl. Herrmann, § 22 Rn. 30 in: Knopp/Peine, Brandenburgisches Hochschulgesetz). Um ein solches Übereinkommen handelt es sich bei der Lissabon-Konvention. Sie ist deshalb der Maßstab für Anerkennungsfragen – jedenfalls hinsichtlich Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem der Unterzeichnerstaaten erbracht wurden.

Zweck der Anerkennungsvorschriften

Mit den Anerkennungsvorschriften werden innerdeutsch unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt. Übergeordnet geht es darum, unnötige Inanspruchnahme von Hochschulkapazitäten zu vermeiden, die Durchlässigkeit des Hochschulsystems sowohl innerdeutsch als auch international zu erhöhen und Studienzeiten zu verkürzen (BVerwG 61, 196, 171f.; Weber, § 63 Rn. 39 in: Leuze/Epping, HG NRW). Bezogen auf die/den einzelne/n Studierende/n soll auf diese Weise die in Art. 12 GG geschützte freie Wahl der Ausbildungsstätte gewährleistet und eine unnötige Belastung der Studierenden durch das

nochmalige Erbringen bereits abgelegter/nachgewiesener (Prüfungs-)Leistungen vermieden werden (Weber a.a.O. Rn. 39).

Grenzüberschreitend sollen die Auslandsmobilität deutscher Studierender, das Streben nach Wissen als außergewöhnlich wertvollem Kulturgut, nach Frieden, gegenseitigem Verständnis und Toleranz sowie das Vertrauen zwischen den Nationen gefördert werden. Zudem sollen die Studierenden die kulturelle, gesellschaftliche, politische, philosophische, religiöse und wirtschaftliche Vielfalt der Bildungssysteme in der europäischen Region erfahren (Präambel der Lissabon-Konvention).

Rechtscharakter der Anerkennung

Bei der Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Inhaltlich wird bescheinigt, dass der ausländische Hoheitsakt, der eine Studien- oder Prüfungsleistung dokumentiert, Inlandswirkung entfaltet, d.h. den deutschen Leistungen gleichgestellt wird (Karpen, Rn. 32; Herrmann, § 22 Rn. 26, in: Knopp/Peine, Brandenburgisches Hochschulgesetz). Adressat der Anerkennung ist zum einen die/der antragstellende Studierende, der/dem bestätigt wird, dass die von ihr/ihm im Ausland erbrachte Leistung den entsprechenden Leistungen an der Heimatuniversität gleichgestellt wird. Zum anderen sind die deutschen Behörden (auch die Hochschulen) Adressat, für die die Gleichstellung der Antragstellerin/des Antragstellers hinsichtlich der betreffenden Leistungen mit einer/m Inländer/in verbindlich festgestellt wird (vgl. Karpen, Rn. 34). Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind in Deutschland für Staatsexamensstudiengänge die staatlichen Prüfungsämter, für alle übrigen Studienfächer das Hochschulprüfungsamt oder fachbezogene Prüfungsausschüsse. Die genaue Regelung obliegt nach den Landeshochschulgesetzen den Hochschulen selbst. Im Regelfall erfolgt sie in den entsprechenden Prüfungsordnungen (vgl. Weber, a.a.O. Rn. 55).

Rechtsschutz

Da es sich bei einer negativen Anerkennungsentscheidung um einen belastenden Verwaltungsakt handelt, steht der Antragstellerin/dem Antragsteller das Widerspruchsverfahren nach § 79 VwVfG, § 68 VwGO offen, bevor sie/er vor dem Verwaltungsgericht eine Verpflichtungsklage erheben kann. Die Hochschulen müssen die organisatorischen Voraussetzungen für ein Widerspruchsverfahren schaffen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat, wenn die Anerkennungsentscheidung mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. Ansonsten gilt eine Jahresfrist, § 58 Absatz 2 VwGO. Gleiches gilt für die Klagefrist. Deshalb sind die Hochschulen gut beraten, sowohl die Anerkennungsentscheidung als auch die Widerspruchsentscheidung mit einer entsprechenden Widerrufsbelehrung zu versehen.

Die Entscheidung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt oder nicht, ist gerichtlich voll überprüfbar. Anders als bei Prüfungsentscheidungen steht den Hochschulen hier kein Beurteilungsspielraum zu (vgl. BVerfGE 84, 34, 50; BVerwGE 92, 88, 96; Weber a.a.O. Rn. 61; Herrmann a.a.O. Rn. 24). Denn die Bewertung der studentischen Leistung – bei der ein Beurteilungsspielraum besteht – ist bereits durch die (ausländischen) Prüfer/innen im Rahmen des Auslandsaufenthaltes erfolgt und deshalb bei der Anerkennung nicht erneut vorzunehmen (OVG Hamburg, DÖV 2008, 39; OVG NRW, WissR 2001, 82; Herrmann a.a.O. Rn. 24).

Lissabon-Konvention (LRC)

Die Lissabon-Konvention wurde am 11.4.1997 auf Initiative von UNESCO und Europarat erarbeitet und von 55 Staaten unterzeichnet sowie bis heute von 53 Staaten ratifiziert. Sie löst für die Unterzeichnerstaaten u.a. die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (1953), das Europäische Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten (1956), das Europäische Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (1959), das Übereinkommen über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region (1979) und das Europäische Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten (1990) ab. Diese Abkommen hatten – soweit sie die Mobilität von Studierenden betreffen – im Wesentlichen die Studiengänge zu den neuen Sprachen im Fokus und gingen von der Gleichwertigkeit der Bildungssysteme aus. Den Nachweis für die Gleichwertigkeit erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen mussten hier die Studierenden erbringen.

Mit der Lissabon-Konvention verfolgen die Unterzeichnerstaaten ausweislich der Präambel folgende Ziele: das Streben nach Wissen und die Förderung des Wissens als außergewöhnlich wertvollem Kulturgut; die Förderung des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz sowie des Vertrauens zwischen den Nationen; die Erfahrung der kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, philosophischen, religiösen und wirtschaftlichen Vielfalt der Bildungssysteme in der europäischen Region; die Förderung der akademischen Mobilität; die Anpassung der bisherigen Abkommen und Übereinkünfte an die erheblich größere Diversifizierung innerhalb der nationalen und europäischen Hochschulsysteme und die veränderte Rechtspraxis sowie die Schaffung einer transparenteren Anerkennungspraxis und die Förderung des Rechts auf Bildung.

Die Initiative zur Entwicklung einer neuen gemeinsamen Konvention zur Regelung der diversen Anerkennungsfragen ging 1992 von der Generalsekretärin des Europarats aus. Motivation für den Vorstoß waren die Veränderungen im Tertiärbereich in Europa (Ausbau der Universitäten, Schaffung von Fachhochschulen, Zunahme privater Bildungseinrichtungen, Zunahme von nichttraditionellen Studienprogrammen) und das rapide Wachstum an Mitgliedstaaten auf Seiten des Europarates. Zudem hatte die Akademiker-Mobilität von den ersten Konventionen 1953/1956 bis in die 90er Jahre drastisch zugenommen, ebenso wie die am Austausch beteiligten Fachrichtungen, so dass die alten Konventionen nicht mehr zu den aktuellen Gegebenheiten passten. So fehlt z.B. in dem europäischen Übereinkommen über die Hochschulbildung eine Bestimmung über die Unterscheidung verschiedener Bildungseinrichtungen innerhalb eines Landes. Die UNESCO unterstützte die Initiative, um ein zweigleisiges Europa zu verhindern und die Europäischen Staaten besser mit anderen Regionen in der Welt zu vernetzen. Zur Vorbereitung der Konvention wurde auf Vorschlag der Ständigen Konferenz für Hochschulfragen des Europarates mit Billigung der Generalkonferenz der UNESCO Ende 1993 eine Machbarkeitsstudie zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Abkommens in Auftrag gegeben.

Die Durchführbarkeitsstudie wurde dem ENIC-Netzwerk des Europarates und einem Ad-hoc-Expertengremium vorgelegt, mit dem Ergebnis, dass 1995 ein Textentwurf von einer weiteren Ad-hoc-Sachverständigengruppe entwickelt und von verschiedenen nichtstaatlichen Organisationen und Ausschüssen von Europarat und UNESCO kommentiert wurde. Nach einer Konsolidierung der Texte wurde die Konvention am 11.04.1997 auf einer diplomatischen Tagung in Lissabon unterzeichnet (ausführlich: Feasibility Study for a Joint Council of Europe/UNESCO Convention on Academic Recognition for the Europe Region, Erläuternder Bericht).

In Deutschland wurde die Lissabon-Konvention im Jahr 2007 ratifiziert und am 16.5.2007 in ein Bundesgesetz überführt (BGBl. 2007, Teil II, Nr. 15, S. 712). Inhaltlich befasst sich die Konvention mit der Anerkennung von Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulausbildung ermöglichen (Art. IV LRC), der Anerkennung von Studienzeiten (Art. V LRC) und der Anerkennung von Hochschulqualifikationen, die den Abschluss eines Hochschulprogramms bescheinigen (Art. VI LRC). Sie hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, „gemeinsame Lösungen für die praktischen Anerkennungsprobleme in der europäischen Region“ zu finden und die gegenwärtige Anerkennungspraxis zu verbessern und transparenter zu machen. Der UNESCO-Begriff der Europäischen Region ist dabei ein besonderer, der nicht auf den Kontinent Europa beschränkt ist. So zählen u.a. Israel, Kanada und Neuseeland zu dieser Region und den Unterzeichnerstaaten.

Aufbau der Konvention

Die Lissabon-Konvention gliedert sich in 12 Teile. Der Präambel, in der die Ziele und Motivation des Abkommens dargelegt sind, folgen elf Abschnitte: 1. Begriffsbestimmungen, 2. Zuständigkeit der Behörden, 3. Wesentliche Grundsätze in Bezug auf die Bewertung von Qualifikationen, 4. Anerkennung von Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen, 5. Anerkennung von Studienzeiten, 6. Anerkennung von Hochschulqualifikationen, 7. Anerkennung von Qualifikationen, die Flüchtlinge, Vertriebene und den Flüchtlingen gleich gestellte Personen innehaben, 8. Informationen über die Bewertung von Hochschuleinrichtungen und -programmen, 9. Informationen über Anerkennungsangelegenheiten, 10. Durchführungsmechanismen und 11. Schlussklauseln.

Grundsätze der Lissabon-Konvention

Für das Anerkennungsverfahren an deutschen Hochschulen sind die folgenden Abschnitte der Konvention von besonderer Bedeutung:

- Begriffsbestimmungen (Abschnitt I) und zuständige Behörden (Abschnitt II): betreffen (Legal-) Definitionen der wichtigsten Begriffe der Konvention und der Zuständigkeit nationaler Behörden. Nähere Ausführungen finden sich in diesem Leitfaden unter „Begriffsbestimmungen“
- Wesentliche Grundsätze in Bezug auf die Bewertung von Qualifikationen (Abschnitt III LRC):

Zentrales Anliegen der Konvention ist es, Anerkennung zu ermöglichen und zu erleichtern, nicht sie zu verhindern. Deshalb gilt es immer eine Teilanerkennung zu prüfen, wenn eine Gesamterkennung nicht möglich sein sollte. Im Sinne einer Gleichbehandlung soll zudem sichergestellt werden, dass vergleichbare Fälle auch gleich behandelt werden und zwar möglichst vertragsweit.

Art. III.1 konstituiert die Verpflichtung der Vertragsparteien, für eine gerechte Bewertung der Anträge auf Anerkennung zu sorgen (Erläuternder Bericht S. 24). Der Begriff der Gerechtigkeit bezieht sich dabei nicht auf die inhaltliche Bewertung, sondern auf die – besser überprüfbare – Gestaltung des Anerkennungsverfahrens und die Kriterien der Anerkennung. Für die Verwaltungspraxis folgt daraus zum einen die Verpflichtung, vergleichbare Sachverhalte auch gleich zu beurteilen (Gleichbehandlungsgrundsatz, Selbstbindung der Verwaltung) und zum anderen diskriminierungsfrei zu entscheiden. D.h. Umstände, die sich nicht auf den akademischen Wert der Studien- und Prüfungsleistung beziehen, wie z.B. die Religion des Antragstellers oder auch das Land, in dem die Qualifikation erworben wurde, werden bei der Anerkennungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die

inhaltliche Bewertung der Anträge erfolgt allein auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten (Art. III.1 (2) am Ende) und auf der Grundlage angemessener Informationen (Art. III.3 (3)).

Darüber hinaus bilden durchschaubare Verfahren und Kriterien sowie eine angemessene Frist ihre Basis. Welcher Zeitraum als angemessene Frist betrachtet wird, ergibt sich aus der Lissabon-Konvention nicht. In Anlehnung an die im Verwaltungsverfahren üblichen Zeiträume wird ein Zeitraum von einem Monat im Regelfall wohl dieser Anforderung gerecht. Angesichts der mit drei Jahren insgesamt recht kurzen Studienzeit, gilt es für die Antragstellerin/den Antragsteller schließlich möglichst schnell Rechtssicherheit hinsichtlich ihres/seines weiteren Studienverlaufs zu erlangen (gilt es noch etwas nachzuholen oder kann zügig weiterstudiert werden?). Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn alle für die Bewertung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

In diesem Zusammenhang ist die Forderung nach einem angemessenen Zugang zur Bewertung von besonderer Bedeutung. Die Hochschulen müssen das Anerkennungsverfahren so organisieren, dass es in Art und Gestaltung den Grundsätzen der Konvention einerseits und der Nachfrage nach Bewertungen andererseits gerecht wird. Dies bedeutet jedoch keinen uneingeschränkten Zugang zu Bewertungen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist nach Art. III.3 (2) verpflichtet, die Qualifikation, deren Anerkennung sie/er begehrt, durch Nachweise zu belegen. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, richtige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und nicht vorsätzlich (maßgebliche) Informationen zu unterschlagen.

Nach Art. III.2 sind die Verfahren und Kriterien der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen durchschaubar, einheitlich und zuverlässig. Dem liegt der Gedanke der Gleichbehandlung und der Transparenz zu Grunde. Letzterer findet sich explizit ausgeführt in den Detailregelungen der "Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications and Periods of Study" (ausführlich dazu auf S. 12). Zu den Verfahrensregelungen zählt auch, dass die den Antrag auswertende Behörde beweisen muss, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht erfüllt; d.h. im Gegensatz zu den vorherigen Konventionen muss eben nicht die Antragstellerin/der Antragsteller beweisen, dass ihre/seine Qualifikationen den Normen des Landes entsprechen, in dem die Anerkennung angestrebt wird (III.3 (5)). Dieser Paradigmenwechsel ist unmittelbare Folge der Veränderung des Bewertungsmaßstabes von der „Gleichwertigkeit“ zum „wesentlichen Unterschied“ und in Art. III.3 (5) normiert. Für die entscheidende Stelle folgt daraus ganz unmittelbar eine Begründungspflicht ihrer Entscheidung.

Um ein den genannten Ansprüchen entsprechendes Verfahren zu ermöglichen, sind die Hochschulen verpflichtet, ihren ehemaligen Studierenden, die die Anerkennung von andernorts erbrachten Leistungen begehren, alle maßgeblichen Informationen zur Bewertung eines Antrags auf Anerkennung innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen (III. 3). Dieselbe Pflicht besteht gegenüber zuständigen Behörden anderer Staaten. „Angemessene Frist“ bedeutet so rasch wie möglich, damit der Anerkennungsantrag in einer angemessenen Zeit bearbeitet werden kann. Eine Pflicht zur Beschaffung von Informationen besteht nicht, wenn sich das Ersuchen auf Leistungen bezieht, die vor sehr langer Zeit erbracht wurden oder die Information allgemein zugänglich ist. Im Regelfall kann das Informationsbedürfnis der informationssuchenden Stelle durch Abschriften der relevanten Aktenpassagen und Informationen über belegte Kurse oder Prüfungsergebnisse befriedigt werden. Ein Zurückhalten von Informationen aus politischen, religiösen oder sonstigen Gründen ist nicht zulässig (vgl. Erläuternder Bericht S. 27).

Art. III.5 ist von zentraler Bedeutung für das gesamte Anerkennungsverfahren. Zunächst wird die Bearbeitung eines Antrags in einer vorher festgelegten, angemessenen Frist vorgeschrieben. Dies ist für ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren ebenso eine unablässige Voraussetzung wie die auch in Art. III.5 festgeschriebene Begründungspflicht und die Rechtsschutzmöglichkeit.

Als angemessene Frist gilt in der Regel ein Zeitraum von vier Wochen (s. hierzu auch die Ausführungen auf der vorangehenden Seite). Ihre Berechnung richtet sich nach dem Zeitpunkt, an dem der Antragsteller alle erforderlichen Informationen vorgelegt hat. Die Anforderung weiterer Informationen durch die Anerkennungsstelle hat ebenfalls innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Tag des Eingangs des Antrages zu erfolgen. Da hier nur eine formale Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und keine inhaltliche Prüfung stattfindet, erscheint regelmäßig eine Frist von 14 Tagen als angemessen.

Eine (teil-)ablehnende Anerkennungsentscheidung ist zu begründen. Dies ergibt sich zum einen aus den Grundsätzen transparenter, rechtsstaatlicher Verwaltungsverfahren, zum anderen ist es ausdrücklich in Art. III.5 geregelt. Positive Anerkennungsentscheidungen bedürfen dagegen keiner Begründung. Sollte eine Anerkennung zum jetzigen Zeitpunkt nicht, zu einem späteren aber sehr wohl möglich sein, so ist die Antragstellerin/der Antragsteller darauf hinzuweisen. Ebenso auf die Maßnahmen, die sie/er ergreifen kann, um eine Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erreichen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht zu (Art. III.5). Darauf ist er in einer Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Hauptgrund für das Widerspruchsverfahren ist die Beweislast der Anerkennungsstelle hinsichtlich des Vorliegens eines wesentlichen Unterschiedes bei den Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antragstellerin/dem Antragsteller muss deshalb die Möglichkeit gegeben werden, die ablehnende Entscheidung und die Begründung überprüfen zu lassen. Das Widerspruchsverfahren ist nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zu gestalten. D.h. grundsätzlich ist der Widerspruch an die nächsthöhere Stelle zu richten (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO). Allerdings wird im Regelfall der Ausgangsstelle die Möglichkeit gegeben, „Abhilfe“ zu schaffen, d.h. dem Widerspruch stattzugeben. Hilft die Ausgangsstelle nicht ab, teilt sie dies mit Begründung der nächsthöheren Stelle mit, die nun ihrerseits den Widerspruch prüft und abschließend darüber entscheidet. Wer inneruniversitäre Widerspruchsstelle ist, ergibt sich aus dem Landeshochschulgesetz bzw. den universitären Ordnungen. Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens steht grundsätzlich der Gerichtsweg offen.

3. Anerkennung von Studienzeiten (Abschnitt V LRC):

Abschnitt V regelt die Anerkennung von im Ausland zurückgelegten Studienzeiten (zum Begriff siehe Einleitung). Eine Anerkennung findet statt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zum eigenen Hochschulprogramm besteht, d.h. zwischen den vollendeten Studienzeiten und dem Teil des Hochschulprogramms, den sie im Zielpogramm ersetzen würden. Das Kriterium des „wesentlichen Unterschieds“ löst das bisherige Kriterium der „Gleichwertigkeit“ ab und führt hinsichtlich des Vorliegens zu einer Beweislast auf Seiten der Hochschule, d.h. sie muss den Nachweis der wesentlichen Unterschiede führen. Eine Unterscheidung zwischen Teilnehmerinnen/Teilnehmern an organisierten Austauschprogrammen und „freien Antragstellerinnen/Antragstellern“ findet nicht statt.

4. Informationen über Anerkennungsangelegenheiten (Abschnitt IX LRC):

Die reibungslose Anerkennung lebt in Zeiten hochgradig ausdifferenzierter Hochschulsysteme von adäquaten Informationen über die verschiedenen nationalen Bildungssysteme. Um dies zu

gewährleisten, werden nationale Informationszentren geschaffen, die das ENIC-Netzwerk bilden. Ihre Aufgaben unterscheiden sich je nach Wirkkreis. Im nationalen Kontext erteilen sie Rat und Informationen über Anerkennungsangelegenheiten an Studierende, Hochschuleinrichtungen, Lehrkräfte an Hochschuleinrichtungen, für Hochschulbildung verantwortliche Ministerien, Eltern, Arbeitgeber, nationale Informationszentren anderer Vertragsparteien und andere internationale Partnereinrichtungen und jeden anderen Interessierten. Im internationalen Kontext informieren die Zentren über die nationalen Bildungssysteme und wirken bei der Durchführung und Überwachung der Lissabon-Konvention mit (Artikel X.1 2.).

Die Nationalen Informationszentren für Deutschland sind die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der KMK, der Deutsche Akademische Austauschdienst und für das "Diploma Supplement" (IX. 3) die Hochschulrektorenkonferenz.

Zur Förderung der Durchschaubarkeit der unterschiedlichen Bildungssysteme und als Mittel zur Bewertung von Studienleistungen empfiehlt Artikel IX.3, das "Diploma Supplement" einzusetzen.

5. Durchführungsmechanismen (Abschnitt X LRC):

Zur Durchführung der Lissabon-Konvention wird der „Ausschuss des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region“, kurz Ausschuss, eingerichtet. Er setzt sich aus einem Mitglied je Vertragspartei zusammen, ist beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und tritt mindestens alle drei Jahre zusammen.

Seine Aufgabe ist die Förderung der Anwendung der Konvention und die Überwachung ihrer Durchführung (Art. X.2 (5)). Zu diesem Zweck erlässt er Empfehlungen, gibt Erklärungen ab, verfasst Protokolle und Muster für ein einwandfreies Verfahren. Die Vertragsparteien sind nicht an diese Dokumente gebunden – anders als an die Konvention. Allerdings bieten die Texte Lösungsvorschläge für häufig auftretende Probleme. Deshalb besteht die Pflicht der Vertragsstaaten, die zuständigen Behörden auf die Veröffentlichungen hinzuweisen und ihre Anwendung anzuregen. Die bisherigen Dokumente des Ausschusses sind:

1. Recommendation on International Access Qualifications, 1999
2. Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications and Periods of Study, 2001, 2010
3. Schematic outline of the recommended procedure for the assessment of foreign qualifications, 2001
4. Code of Good Practice in the Provision of Transnational Education, 2001
5. Recommendation on the Recognition of Joint Degrees, 2004

Von besonderem Interesse ist im Zusammenhang mit der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen die

Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications and Periods of Study, 2001, 2010.

Diese Empfehlung enthält Grundsätze, Verfahrensvorgaben und Hinweise zur Bewertung der individuellen Qualifikation.

Die Grundsätze greifen die Prinzipien der Konvention noch einmal auf und betonen sie. So besteht das Primärziel darin, die Anerkennung zu ermöglichen und nicht sie zu verhindern. Außerdem soll eine vertragsweit einheitliche Anerkennung vergleichbarer Fälle sichergestellt werden. In den Fällen, in denen eine Gesamtanerkennung nicht möglich ist, gilt es die anerkennungsfähigen Teile anzuerkennen (Teilanerkennung) anstatt die Anerkennung in Gänze zu verweigern. Die Kriterien für die Anerkennung sollen transparent, verlässlich und verbindlich sein. Dies bedeutet auch, dass sie möglichst vor der Anerkennungsentscheidung öffentlich gemacht werden. Einen Beitrag zur Transparenz bietet auch die Pflicht zur Begründung von ablehnenden Entscheidungen.

Dies spiegelt sich auch in den Verfahrensvorgaben wieder. So soll das Verfahren mit einer Eingangsbestätigung von Hochschuleseite eröffnet werden. Die Veröffentlichung von Informationen zu Anerkennungsverfahren und -kriterien schafft Transparenz und Sicherheit auf Seiten der Antragstellerin/des Antragstellers. Als Bearbeitungszeit werden maximal vier Monate vorgesehen. Diese Zeitspanne lehnt sich an die Europäische Richtlinie zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise an. Im beruflichen Kontext mag eine Frist von vier Monaten angemessen sein, bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist sie – gemessen an der Bedeutung für den weiteren Studienverlauf und der Kürze eines Semesters – zu lang. Obgleich das Anerkennungsverfahren mit Begründungsfrist und Rechtsmittelbelehrung einen sehr förmlichen Anstrich erhält, soll über informelle Beratung der Antragstellerin/des Antragstellers und regelmäßige Kontakte während des Verfahrens ein unkompliziertes Miteinander erreicht werden. Die Schaffung von "Verwaltungsvorschriften" stellt die Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle i.S.d. Art. 3 GG sicher, ebenso die Verwendung des Diploma Supplements. Nach Möglichkeit soll das Verfahren für die Antragstellerin/den Antragsteller gebührenfrei sein. Sollten Gebühren unbedingt erforderlich sein, muss deren Höhe sich an den Lebenshaltungskosten im jeweiligen Land orientieren. Gebühren sind in der Landeswährung zu entrichten. Um die Kosten der Anerkennung möglichst gering zu halten, soll die Übersetzung von offiziellen Dokumenten auf ein Minimum beschränkt werden. Gleiches gilt für die Beglaubigung, denn der Konvention und den Empfehlungen liegt der Grundsatz der Ehrlichkeit der Antragstellerin/des Antragstellers zu Grunde.

Hinsichtlich der Bewertung der individuellen Qualifikation regt die Empfehlung folgendes Vorgehen an:

1. Klärung des Zwecks/Ziels der Anerkennung
2. Benennung, welche rechtlichen Vorgaben für die Entscheidung relevant sind
3. Beachtung der "Verwaltungspraxis"
4. Unterschiede bei Inhalten, Profilen der Veranstaltungen/Studiengängen und learning outcomes sollen – soweit wie möglich – flexibel gehandhabt werden; entscheidend ist, ob das Niveau/Level der Veranstaltungen vergleichbar ist
5. Ablehnung der Anerkennung nur bei wesentlichen Unterschieden (ausführlich S. 36); die Empfehlung (Punkt 37) nennt hier im Wesentlichen drei Bereiche, in denen das Vorliegen eines wesentlichen Unterschiedes denkbar ist:
 - bei stark divergierenden Lernzielen (insbesondere bei Unterschieden im Niveau)
 - bei den Voraussetzungen zur Zulassung zu weiterführenden Programmen, wie z.B. Master- oder Promotionsprogramme

- bei großer Differenz der Schwerpunkte der Studiengänge, die zu einer bestimmten Qualifikation führen
- in Ausnahmefällen bei stark abweichender Qualität der Studienprogramme. Diese ist von ausgewiesenen Gutachtern zu belegen und kann nicht einfach behauptet werden.

Gerade im Falle einer Ablehnung soll noch einmal sorgfältig geprüft werden, ob alternativ eine Teilanerkennung oder eine bedingte Anerkennung in Betracht kommt. In letzterem Fall wird die Anerkennung an eine Bedingung geknüpft, z.B. das Ablegen einer Prüfung oder den Besuch einer bestimmten Veranstaltung. Im Fokus der Bewertung sollen learning outcomes und Kompetenzen stehen sowie die Qualität der Programme/Studiengänge. Weniger bedeutsam ist deshalb die Studiendauer, die im Kontext des lebenslangen Lernens und anzuerkennender Vorqualifikationen ohnehin zunehmend variieren wird.

Schematic outline of the recommended procedure for the assessment of foreign qualifications, 2001

Diese Empfehlung regt folgende Schritte im Anerkennungsverfahren an (ausführlich dazu s. Teil IV: „Prozessablauf der Anerkennung“):

1. Eingang des Antrags und Eingangsbestätigung
2. Überprüfung, ob alle benötigten Unterlagen vorliegen, ggf. nachfordern
3. Überprüfung der Authentizität der Unterlagen
4. Überprüfen, ob die ausstellende Einrichtung zum tertiären Bildungssektor gehört
5. Bewertung der im Ausland erbrachten Qualifikation
6. Entscheidung über Anerkennung (ggf. Teilanerkennung)

Das HRG

Das Hochschulrahmengesetz befasst sich in seinen Paragraphen § 2 Abs. 5 und 20 mit dem Auslandsstudium und der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 2 HRG befasst sich mit den Aufgaben der Hochschulen und legt in Bezug auf die Internationalität im Absatz 5 Folgendes fest:

Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

§ 20 befasst sich dagegen konkret mit der Anerkennung und lautet „Studium an ausländischen Hochschulen“:

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. § 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

Um § 20 HRG richtig zu verstehen, muss die Förderung des internationalen Austauschs, wie sie in § 2 HRG als Aufgabe der Hochschule postuliert wird, immer mitgelesen werden. Zur Auslegung des § 20 HRG siehe S. 19.

Satz 2 des § 20 HRG stellt klar, dass Sonderregeln für die Juristenausbildung (Mindeststudienzeit von 2 Jahren an einer deutschen Universität, § 5a DRiG) und für die Anerkennung von Studienabschlüssen bei Vertriebenen (§ 112 DRiG) gelten.

Universitäre Ebene

Auf universitärer Ebene wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen geregelt. Dabei müssen die Vorgaben der Lissabon-Konvention und die Landeshochschulgesetze beachtet werden.

Innerdeutsche Anwendung: KMK-Strukturvorgaben

Die KMK hat in ihren „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ die Anwendung der Prinzipien der Lissabon-Konvention auch für die Anerkennung von in Deutschland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angeregt.

1.2 Anerkennung

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswchsel ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern und in der Akkreditierung zu bestätigen. Sie beruht auf der Qualität akkreditierter Studiengänge und der Leistungsfähigkeit staatlicher oder akkreditierter nicht staatlicher Hochschulen im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V).

Literatur

Bergan, S./ Hunt, E.S. (2009): Developing attitudes to recognition: substantial differences in an age of globalization, Council of Europe higher education series No. 13, Council of Europe Publishing, Strasbourg.

Rauhvargers, A. (2009): The Lisbon Recognition Convention: principles and practical application. In: EUA Bologna Handbook, Making Bologna Work, chapter B 3.4-1, 2.

Herrmann, K. (2010): Kommentierung zu § 22 Brandenburgisches Hochschulgesetz. In: Knopp, L./Peine, F.-J. (2010): Brandenburgisches Hochschulgesetz - Handkommentar, 1. Auflage, Baden-Baden.

Weber, M. (2010): Kommentierung zu § 63 HG NRW. In: Leuze, D./ Epping, V. (Hrsg.): Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) – Kommentar, Loseblatt, Stand: August 2010, Bielefeld.

Karpen, U. (2007): Kommentierung zu § 20 HRG. In: Hailbronner, K./ Geis, M.-E. (Hrsg.): Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, Loseblatt, Stand: 34, Aktualisierung Juni 2007, Heidelberg.

Feasibility Study for a Joint Council of Europe/UNESCO Convention on Academic Recognition for the Europe Region, Higher Education in Europe 1994, 27-51.

Erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen des Europarates und der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region, Dokumentennummer: DECS-HE 97/3 bzw. ED-97/CEPES/CONF. 1/4.

Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen

Teil II: Von der Gleichwertigkeit zum wesentlichen Unterschied

Für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vollzieht die Lissabon-Konvention einen Paradigmenwechsel hinsichtlich des Bewertungsmaßstabs. Galt früher das Kriterium der Gleichwertigkeit der erbrachten Leistung, bedarf es heute für eine Versagung der Anerkennung der Feststellung des Vorliegens eines wesentlichen Unterschiedes. Der konzeptionelle Wandel von der „Gleichwertigkeit“ zum „wesentlichen Unterschied“ wird in diesem Kapitel erläutert. Der Wandel ist konzeptioneller Art, weil nicht nur zwei Begriffe ausgetauscht wurden, sondern sich hinter diesen Begriffen tatsächlich verschiedene Denkmodelle verbergen. Während bei der „Gleichwertigkeit“ Unterschiede möglichst nicht auftreten sollen, liegen Unterschiede in den Studien- und Prüfungsleistungen dem Konzept des wesentlichen Unterschieds (schon namentlich) als Wesensmerkmal zu Grunde.

Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe

Der Gesetzgeber verwendet relativ unpräzise und auslegungsbedürftige (Rechts-)Begriffe in Rechtsvorschriften in der Regel, um bei deren Anwendung im Alltag einen Ausgleich widerstreitender Interessen zu ermöglichen und Gestaltungsspielräume zu eröffnen (vgl. Conrad, a.a.O. S. 155). Widerstreitende Interessen im Kontext der Anerkennung sind beispielsweise das relativ strenge akademische Berechtigungswesen in Deutschland sowie der mit den Studiengängen verbundene inhaltliche Anspruch auf der einen Seite und die Förderung studentischer Mobilität unter Berücksichtigung weltweit sehr differenzierter Bildungssysteme auf der anderen Seite (vgl. Conrad a.a.O. S. 156). Beide Aspekte in einen Ausgleich zu bringen, ist bei der Auslegung eines unbestimmten Begriffs wie „Gleichwertigkeit“ also zu berücksichtigen. Für die Anerkennungspraxis kann dies bedeuten, nicht nur auf den bloßen Wert der Studienleistung zu schauen, sondern auch überindividuelle Ziele in die Entscheidung einfließen zu lassen (dazu sogleich unten).

Motivation des deutschen Gesetzgebers – Zweck des § 20 HRG

Ausgangspunkt der Betrachtung ist der § 20 HRG i.V. m. § 2 Abs. 5 HRG.

§ 20 Studium an ausländischen Hochschulen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. § 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 2 HRG befasst sich mit den Aufgaben der Hochschulen und legt in Bezug auf die Internationalität Folgendes fest:

Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

Vergleichbare Regelungen finden sich in allen Landeshochschulgesetzen. Die grundsätzlichen Aussagen zu den Aufgaben der Hochschulen gilt es bei der Auslegung der Hochschulgesetze zu berücksichtigen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird damit in den Kontext des europäischen und internationalen Austauschs gestellt. D.h. Zweck der Anerkennungsregelung ist die Förderung von Mobilität der Studierenden. Wenn dieses Ziel schon bei der Auslegung des Begriffs „Gleichwertigkeit“ zu berücksichtigen war, so muss dies für den „wesentlichen Unterschied“ erst recht gelten.

Gleiches gilt für die Prüfung der Unterlagen, die die Studierenden mit dem Wunsch der Anerkennung ihrer im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vorlegen. Diese Prüfung diene bereits zu Zeiten des Paradigmas der Gleichwertigkeit der Studienökonomie. D.h. eine Studentin/ein Student soll erbrachte Studienleistungen kein zweites Mal erbringen müssen (vgl. Conrad a.a.O. S. 163). So wird dem Übermaßverbot (Ausfluss der Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 GG) Rechnung getragen, nachdem Studierenden eine unnötige Ausbildungsanstrengung zu ersparen ist (Weber, § 63 Rn. 59, in: Leuze/Epping, HG NRW). Mit dem heutigen Grundsatz des „wesentlichen Unterschieds“, der eine weitreichendere Anerkennungspraxis ermöglicht, findet dieser Aspekt noch verstärkt Berücksichtigung.

Motivation bei internationalen Abkommen

Vergleichbare Beweggründe liegen den internationalen Abkommen zu Grunde. Sie werden in den Präambeln der jeweiligen Abkommen dokumentiert und sind bei der Auslegung und Anwendung der Verträge zu berücksichtigen.

Mit der Förderung von Auslandsaufenthalten im Studium sollen nicht nur fachliche Kompetenzen erworben werden, sondern neben individuellen Vorteilen für die Studierenden wie z.B. Persönlichkeitsentwicklung, Fremdsprachenkompetenz und Erweiterung des fachlichen und persönlichen Erfahrungshorizonts auch überindividuelle Ziele erreicht werden (vgl. Karpen, § 20 HRG Rn. 1 in:). In der Präambel der Lissabon-Konvention finden sich die folgenden überindividuellen Zielsetzungen: Streben nach und Förderung des Wissens als außergewöhnlich wertvollem Kulturgut; Förderung des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz sowie des Vertrauens zwischen den Nationen; Erfahrung der kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, philosophischen, religiösen und wirtschaftlichen Vielfalt der Bildungssysteme in der europäischen Region; Förderung der akademischen Mobilität; Anpassung der bisherigen Abkommen und Übereinkünfte an die erheblich größere Diversifizierung innerhalb der nationalen Hochschulsysteme und die veränderte Rechtspraxis; Schaffung einer transparenteren Anerkennungspraxis und Förderung des Rechts auf Bildung. Die Lissabon-Konvention zielt in ihrer Ausrichtung sowohl auf den persönlichen als auch auf den wissenschaftlichen Nutzen eines Auslandsstudiums.

Dies ist bei der individuellen Anerkennungsentscheidung über im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Wege einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen.

Um die Unterschiede der beiden Konzepte noch einmal zu verdeutlichen und damit die Anwendung des Prinzips des „wesentlichen Unterschieds“ zu erleichtern, wird zu beiden im Folgenden ein

zusammenfassender Überblick gegeben, wobei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede ein besonderer Raum zuteil wird. Die Tabelle am Ende des Kapitels stellt die Wesensmerkmale noch einmal gegenüber.

Das Konzept der Gleichwertigkeit

In den frühen Mobilitätsabkommen von Europarat und UNESCO aus den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts findet sich als Prüfungsmaßstab für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erstmalig das Kriterium der Gleichwertigkeit. Es stammt damit aus einer Zeit, in der der inhaltliche Vergleich von Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund des noch nicht begonnenen Aufbaus des tertiären Bildungssystems und der zunächst in den Blick gefassten Fächer (lebendige Sprachen) noch verhältnismäßig gut möglich war. Dies hat sich heute grundlegend geändert.

Bei den Begriffen „Gleichwertigkeit“ und „wesentlicher Unterschied“ handelt es sich um so genannte auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe, d.h. sie müssen im Wege der Interpretation für den jeweiligen Lebenssachverhalt erschlossen werden. Gängige Methoden der Auslegung von Rechtsbegriffen sind u.a. die Sprachanalyse und die Ermittlung der gesetzgeberischen Intention.

Sprachanalyse

Die Sprachanalyse des Wortes „Gleichwertigkeit“ lässt zwei Kernelemente erkennen: zum einen geht es darum, zwei Dinge formell miteinander zu vergleichen („Gleich-“), und zum anderen gibt es einen materiellen Aspekt, nämlich die Überprüfung einer Übereinstimmung im Hinblick auf den „Wert“ („-wertigkeit“; Holger Conrad, Bildungsanalytische Begriffe und Norminterpretation, S. 154). Das heißt, Vergleichsgegenstand ist der Wert eines Objektes, in unserem Zusammenhang also der Wert einer Studien- oder Prüfungsleistung. Für die weitere Analyse des Wertes bedarf es dann einer Präzisierung, d.h. der Festlegung von Vergleichsfaktoren, die den Wert des Gegenstandes beschreiben.

Schon aus dieser Sprachanalyse folgt, dass Gleichwertigkeit etwas anderes ist als Gleichartigkeit. Bei letzterem ist der Vergleichsgegenstand nämlich eben nicht der „Wert“, sondern die „Art“ („-artigkeit“). Deshalb haben KMK und HRK schon 1990 in einem gemeinsamen Beschluss klargestellt, dass Gleichwertigkeit nicht Übereinstimmung oder gar Gleichartigkeit bedeutet.

Konkrete Prüfung der Gleichwertigkeit

Bei der Prüfung der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sollte im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung (Äquivalenz) anhand einer Bewertung von Studienstrukturen, -inhalten und -verfahren beurteilt werden, ob diese – trotz möglicher Abweichungen – den gleichen Wert haben wie in Deutschland. „Gleichwertigkeit ist [dabei] festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.“ (Quelle: Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen – Universitäten und gleichgestellte Hochschulen – Beschluss HRK 6.7.1998, KMK 16.10.1998). In dieser Gesamtbetrachtung kamen auch die überindividuellen Zielsetzungen zur Geltung.

Gegenstand der Gleichwertigkeitsfeststellung waren mithin quantitative und qualitative Elemente: Studiendauer und curricularer -inhalt, Art und Inhalt von Prüfungen, Niveau der Ausbildung und der

Ausbilder sowie die Arbeitsbelastung (Karpen, Rn. 23; sog. materielle Gleichwertigkeit, Conrad a.a.O. S. 158). Schwierigkeiten bereiteten bei der Äquivalenzfeststellung unterschiedliche Studienprogramme und Studienschwerpunkte, Trimester- und Semestereinteilungen sowie Prüfungsmodalitäten und Notenskalen (Karpen, Rn. 26). Lernergebnisse spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle. Sie erlangen ihre zentrale Bedeutung erst mit der Lissabon Konvention und dem Konzept des wesentlichen Unterschieds.

Das Anerkennungsverfahren (Karpen Rn. 9)

- a) Um Gleichwertigkeit feststellen zu können, müssen Informationen, Daten und Fakten über die ausländische und deutsche Hochschule sowie die dort erbrachten Leistungen erhoben und verglichen werden (deskriptiv).
- b) Beurteilung und Bewertung der Institutionen und der Studien- und Prüfungsleistung (normative Elemente).
- c) Anhand des so erarbeiteten Maßstabs muss die Gleichwertigkeit der Hochschule und der dort erbrachten Leistung festgestellt werden.
- d) Anerkennung der Gleichwertigkeit.

Fazit

Bei der Gleichwertigkeitsprüfung handelte es sich um einen Vergleich des Wertes der erbrachten Studien- und Prüfungsleistung. Faktoren zur Feststellung der materiellen Gleichwertigkeit waren Studiendauer und -inhalt, Art und Inhalt von Prüfungen, Niveau der Ausbildung und der Ausbilder sowie die Arbeitsbelastung. Bei der individuellen Anerkennungsentscheidung galt es, die überindividuellen und persönlichen Ziele eines Auslandsaufenthaltes im Blick zu halten.

Unausgesprochen liegt diesem Konzept ein gewisses Misstrauen gegenüber den im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu Grunde, dass sich in dem Wunsch ausdrückt, die Qualität besonders gründlich zu überprüfen (vgl. Karpen, Rn. 15). Deshalb ist es umso wichtiger, Vertrauen zwischen den und in die unterschiedlichen Hochschulsysteme zu schaffen. Dies ist ausdrücklich ein Ziel der Lissabon Konvention und Basis des Konzepts des wesentlichen Unterschieds.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen war realistisch nur leistbar, solange die Hochschulsysteme zumindest im Wesentlichen vergleichbar waren. Daran fehlt es seit der starken Ausdifferenzierung des Tertiärbereichs – nicht nur in Deutschland – zunehmend. Zur Förderung der Mobilität und um die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen weiterhin zu ermöglichen, bedurfte es deshalb einer zeitgemäßen Weiterentwicklung des Bewertungsmaßstabs: dem Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds.

Das Konzept des wesentlichen Unterschieds

Idee

Das Konzept des wesentlichen Unterschieds ist das Kernstück der Lissabon-Konvention. Diesem Konzept wohnt die Idee inne, der erheblichen Diversifizierung der Hochschulbildung weltweit Rechnung zu tragen und die Existenz der Unterschiede als etwas Natürliches anzuerkennen. In der Präambel der Lissabon-Konvention heißt es:

... im Bewusstsein der weitreichenden Veränderungen im Hochschulbereich in der europäischen Region seit Annahme dieser Übereinkünfte, die zu einer erheblich größeren Diversifizierung innerhalb der nationalen Hochschulsysteme und zwischen ihnen geführt haben, und der Notwendigkeit, die Übereinkünfte und die Rechtspraxis anzupassen, um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen;

Im Kontext der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gewinnt dieser Ansatz besonders an Bedeutung. Denn angesichts der steigenden Diversität der Studienprogramme ist es noch unwahrscheinlicher, dass ihre einzelnen Komponenten (Module/Lerneinheiten) übereinstimmen.

Definition

Die Lissabon-Konvention arbeitet mit dem Konzept des wesentlichen Unterschieds, definiert es aber nicht detailliert, da es nicht möglich ist, eine normative Definition und charakteristische Merkmale des wesentlichen Unterschieds präzise zu formulieren, die sich auf alle individuellen Fälle beziehen würden. Das essenzielle Kriterium im Rahmen dieses Konzepts ist aber der Anerkennungszweck. Dies unterstreicht der Begleittext zur Lissabon-Konvention „Revised Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications“:

In the assessment of foreign qualifications (...) differences should be considered in a flexible way, and only substantial differences in view of the purpose for which recognition is sought (...) should lead to partial recognition or non-recognition of the foreign qualifications.

(http://www.coe.int/t/dg4/highereducation/recognition/criteria%20and%20procedures_EN.asp)

Auch die Publikation des Europarates „Developing attitudes to recognition: substantial differences in an age of globalisation“ und das „European Area of Recognition Manual: Practical guidelines for fair recognition of qualifications“ (http://www.eurorecognition.eu/Manual/EAR_manual_v_1.0.pdf), das im Rahmen des Europäischen Projekts zur Verbesserung der Umsetzung der Lissabon-Konvention (European Area of Recognition: <http://www.eurorecognition.eu/>) entwickelt wurde, schreiben dem Anerkennungszweck die zentrale Rolle zu:

Essentially, substantial differences are those that may have a serious impact on the fitness of the qualification for the purpose for which the learner would like to use it. (Developing attitudes to recognition, S. 9)

Substantial differences are differences between the foreign qualification and the national qualification that are so significant, that they would most likely prevent the applicant from succeeding in the desired activity such as further study, research activities or employment. (European Area of Recognition Manual, S. 42)

Die essenzielle Frage im Kontext der Anerkennung von Studienzeiten ist daher: Ermöglichen die im Ausland erzielten Leistungen dem/der Studierenden, dem Studienprogramm zu folgen? Nur dann, wenn der Studienerfolg gefährdet ist, liegt der wesentliche Unterschied vor. Hier ist demzufolge eine sorgfältige Analyse des Weiterstudiums und der erforderlichen Voraussetzungen wichtig.

Konzept der „Qualifikation“

Um dem Konzept des „wesentlichen Unterschieds“ näher zu kommen, ist darüber hinaus der Bezug zum Konzept der „Qualifikation“ erforderlich. Die Bewertung der ausländischen Qualifikation erfolgt nach Empfehlungen des schon erwähnten „European Area of Recognition Manual: Practical guidelines for fair recognition of qualifications“ (http://www.eurorecognition.eu/Manual/EAR_manual_v_1.0.pdf) unter Beachtung der fünf Schlüsselemente der Qualifikation:

- Qualität
- Niveau
- Lernergebnisse
- Umfang/Workload
- Profil.

Wie nähere Erläuterungen im Unterkapitel „Prüfung auf wesentliche Unterschiede“ zeigen, lässt sich dieses Verfahren auch auf die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen übertragen.

Der Fokus auf die oben erwähnten Schlüsselemente und innerhalb dieser die Konzentration ausschließlich auf wesentliche Unterschiede führen einen wichtigen Wandel in der Anerkennungskultur herbei – von einem starren Bestehen auf Gleichwertigkeit zu einer toleranten Akzeptanz von Unterschieden“.

Prüfung auf wesentliche Unterschiede

Bei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede werden im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen anhand von fünf Schlüsselementen analysiert: Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang, Profil (s. unten). Die eventuellen Differenzen sollen immer unter dem Blickwinkel des Zwecks der Anerkennung betrachtet werden. Anders ausgedrückt: Es soll immer die Frage gestellt werden, ob die Unterschiede so wesentlich sind, dass sie den Erfolg des Studierenden/der Studierenden bei der Fortsetzung und beim Abschluss des Studiums gefährden würden. Bezugspunkt sind demnach die Erfordernisse des Weiterstudiums und die geforderten Qualifikationsziele des Studiengangs.

Die Prüfung kann individuell für jede Antragstellerin/jeden Antragsteller geschehen oder im Rahmen einer pauschalen Anerkennung. Letzteres bedeutet, dass die Prüfung auf wesentliche Unterschiede und Anerkennungsentscheidung nicht für jeden Einzelfall durchgeführt werden, sondern die Entscheidung einmalig getroffen wird. Danach wird jedem/jeder Studierenden die Anerkennung gewährt, sofern er/sie die entsprechende Leistung nachweisen kann. Pauschale Anerkennung ist besonders im Rahmen von Hochschulkooperationen und Mobilitätsfenstern empfehlenswert. Sie kann auch unter Berücksichtigung bereits bewerteter Referenzfälle angewendet werden. Hier ist die Dokumentation von „past practice“ zu empfehlen, für die einige Hochschulen bereits datenbankgestützte Systeme entwickelt haben.

Hinsichtlich der Methoden sind unterschiedliche Strukturierungsgrade denkbar. Im Fall einer schwachen Strukturierung geben Expertinnen und Experten mit geringer methodischer Unterstützung Urteile ab

(freie Beurteilung). Bei stärker strukturierten Verfahren werden methodische Hilfsmittel wie Checklisten, Leitfäden oder Bewertungsbögen eingesetzt. Mit den verschiedenen Vorgehensweisen ist ein unterschiedliches Ausmaß an Transparenz verbunden.

Bewertung unter Beachtung von fünf Schlüsselementen der Qualifikation

Die Bewertung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt unter Beachtung von fünf Schlüsselementen. Ähnlichkeiten zur Prüfung auf Gleichwertigkeit bestehen. Im Folgenden werden die neuen Elemente daher ausführlich erläutert. Eine Gegenüberstellung der neuen und der alten Kriterien findet sich in der Tabelle am Ende dieses Kapitels.

- **Qualität**

Hier handelt es sich um die Prüfung, ob die ausländische Hochschule und ggf. auch der Studiengang (in den Ländern, wo Anerkennung/Akkreditierung der Hochschuleinrichtung und des Studiengangs getrennt ist) in dem jeweiligen Gastland nach den dort geltenden Rechtsvorschriften anerkannt/akkreditiert sind. Ist dies der Fall, sollte davon ausgegangen werden, dass die dort erbrachte Leistung von hinreichender Qualität ist, um anerkannt zu werden. Die Hochschulrankings oder subjektive Eindrücke sollen keinen Einfluss auf Anerkennungsentscheidungen haben. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es Einrichtungen gibt, die offiziell Programme auf Hochschulniveau anbieten, aber aus unterschiedlichen Gründen dem Hochschulbereich formal nicht zugeordnet werden und/oder dem nationalen Akkreditierungssystem nicht unterliegen (z.B. Regierungs- und Militäreinrichtungen). Diese Fälle dürften eher selten vorkommen, es ist aber wichtig, die Anerkennung dann nicht pauschal abzulehnen, sondern zuerst sorgfältig zu recherchieren und ggf. bei den zuständigen Stellen anzufragen.

Fragen zur Qualitätssicherung und Anerkennung/Akkreditierung einer Hochschule bzw. eines Programmes werden von dem jeweiligen Gastland beantwortet. Man kann sich hier an die Stellen wenden, die für die Qualitätssicherung und Akkreditierung zuständig sind (nähere Informationen über die zuständigen Stellen und Qualitätssicherungssysteme sind online verfügbar unter: <http://www.eqar.eu/register/>, <http://www.enqa.eu/agencies.lasso>, <http://www.grossroads.eu/quality-assurance-and-accreditation>). Auch die jeweiligen ENIC/NARIC Zentren bieten Informationen an. Sie verfügen über Listen von anerkannten/akkreditierten Institutionen und Programmen (auch online über die ENIC/NARIC-Seite verfügbar: <http://www.enic-naric.net>). Informationen zum Status ausländischer Hochschulen weltweit stellt auch die Datenbank anabin (<http://anabin.kmk.org/>) zur Verfügung. Dies ist das Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, das von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der KMK, dem deutschen ENIC/NARIC, gepflegt wird. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutscher Hochschulen, die für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise zuständig sind, können zusätzlich den Zugang zur Behörden-Version der Datenbank beantragen.

- **Niveau**

Bei der niveaubezogenen Prüfung wird der Frage nachgegangen, welcher Niveaustufe (Bachelor, Master) die im Ausland erworbene Leistung zuzuordnen ist. Im ersten Schritt sollte hier der Platz identifiziert werden, den die Qualifikation in dem ausländischen Bildungssystem einnimmt, in

welchem die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Auf dieser Grundlage wird eine formale Zuordnung zur entsprechenden Qualifikation im heimischen Bildungssystem vorgenommen. Ein hilfreiches Transparenz- und Orientierungsinstrument bilden hier Qualifikationsrahmen.

Exkurs: Qualifikationsrahmen

Qualifikationsrahmen beschreiben qualitätsgesicherte, nachprüfbare und messbare Lernergebnisse und Kompetenzen für ein bestimmtes Qualifikationsniveau. Damit unterscheiden sie sich von traditionellen Qualifikationsbeschreibungen, die in erster Linie Zugangsvoraussetzungen, Lerninhalte und Lerndauer darstellten. Bei Qualifikationsrahmen stehen hingegen die zu erreichenden Lernergebnisse (s. unten) im Mittelpunkt. So kommt es zu einer deutlichen Akzentverschiebung in der Wahrnehmung von Qualifikationen, die als Schritt von der Input- zur Output-Orientierung bezeichnet wird. Im Hochschulbereich ist dieser Wandel ein wichtiges Element der Studienreform im Rahmen des Bologna-Prozesses.

Für den Europäischen Hochschulraum wurde im Mai 2005 von den Ministerinnen und Ministern der Bologna-Konferenz in Bergen der „Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum“ (EQF-EHEA) als gemeinsamer übergreifender Rahmen von vergleichbaren Abschlüssen verabschiedet, online verfügbar unter:

http://www.bolognabergen2005.no/EN/BASIC/050520_Framework_qualifications.pdf.

In der Europäischen Union wurde zudem 2008 der „Europäische Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen“ (EQF-LLL, online verfügbar unter: http://ec.europa.eu/education/pub/pdf/general/eqf/broch_en.pdf) verabschiedet, der den gesamten Bildungsbereich abdeckt und der mit dem EQF-EHEA kompatibel ist.

Der „Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum“ (EQF-EHEA) und der „Europäische Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen“ (EQF-LLL) bilden den Bezugsrahmen für die Entwicklung von Qualifikationsrahmen auf nationaler Ebene. So wurde im Jahr 2005 gemeinsam von HRK, KMK und BMBF auf der Basis des EQF-EHEA der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“

(http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_04_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf) entwickelt. Bund, Länder, Sozialpartner und Vertreter der Bildungsbereiche erarbeiten zudem derzeit einen Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR), der Transparenz im gesamten Bildungsbereich schaffen soll und mit dem EQF-LLL verknüpft ist.

Auch andere Länder arbeiten an der Entwicklung nationaler Qualifikationsrahmen. Eine Übersicht über den aktuellen Stand bietet die ENIC/NARIC-Seite (<http://www.enic-naric.net/index.aspx?s=n&r=ena&d=qf>). Die Europäische Kommission hat zudem ein Online-Tool zur Verfügung gestellt, das den Vergleich der nationalen Qualifikationsrahmen ermöglichen soll (http://ec.europa.eu/eqf/compare_en.htm).

Die genannten Qualifikationsrahmen sind disziplinunabhängig. Die Lernergebnisse und Kompetenzen auf der Ebene eines bestimmten Fachs bilden hingegen fachspezifische Qualifikationsrahmen ab, die sich an den bestehenden europäischen und nationalen Qualifikationsrahmen orientieren. Bekannte Fachqualifikationsrahmen sind zum Beispiel:

- Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb)
- Qualifikationsrahmen Ingenieurwissenschaften und Informatik
- EUR-ACE Framework Standards for the Accreditation of Engineering Programmes

Eine fachspezifische Orientierungsfunktion bieten auch die Ergebnisse des von Hochschullehrern entwickelten, internationalen Tuning-Projekts („Tuning Educational Structures in Europe“). Im Rahmen des Tuning-Projekts fanden europaweite Konsultationen statt, um die wichtigsten Kompetenzen, die in einem Studiengang entwickelt werden sollen, zu identifizieren und als „Referenzpunkte“ für die Lehrplangestaltung festzulegen. Die Referenzpunkte verfolgen das Ziel, Studiengänge auf Fachebene vergleichbar, kompatibel und transparent zu gestalten (weitere Informationen unter: <http://www.unideusto.org/tuningeu/>).

- **Lernergebnisse**

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sollte gemäß der LRC auf Kenntnissen und Fähigkeiten basieren. Anders ausgedrückt geht es um eine lernergebnisorientierte Anerkennung.

Voraussetzung für eine lernergebnisorientierte Anerkennungspraxis ist, dass Module und Lehrveranstaltungen lernergebnisorientiert beschrieben sind oder Informationen vorliegen, aus denen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten abgeleitet werden können.

Lernergebnisse oder auch Learning Outcomes sind Erwartungen sowie überprüfbare Aussagen darüber, was ein Studierender nach dem Abschluss eines Lernprozesses weiß, versteht und in der Lage ist zu tun. Sie können sich auf den fachspezifischen Wissenserwerb beziehen oder vom Fach unabhängig sein und beispielsweise methodische oder soziale Fähigkeiten beschreiben. Die Letzten können sowohl integrativ, d.h. im Rahmen der konkreten Auseinandersetzung mit fachlichen Lerninhalten, als auch additiv vermittelt werden, d.h. außerhalb von Fachveranstaltungen durch ein gesondertes Kursangebot.

Beim Vergleich von Lernergebnissen wird der Frage nachgegangen, ob zwischen den an der Gasthochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und den von der Heimathochschule geforderten wesentliche Unterschiede festgestellt werden können. Wie bereits erwähnt, greift hier in erster Linie das Kriterium des Anerkennungszwecks, den in dem hier vorliegenden Kontext die Fortführung des Studiums darstellt. Die Konsequenz daraus ist, dass die Lernergebnisse nicht detailliert auf der Mikro-Ebene (Lernergebnisse des Moduls an der Gasthochschule vs. Lernergebnisse eines zu ersetzenden Moduls an der Heimathochschule) verglichen werden sollen, sondern dass den Bezugspunkt die Erfordernisse des Weiterstudiums bilden. Die Zuordnung zu einem Modul an der Heimathochschule und sein „Ersetzen“ haben somit eher einen technischen Charakter, die inhaltliche Äquivalenz bildet kein entscheidendes Kriterium mehr. Eine solche Vorgehensweise erfordert ein hohes Maß an Flexibilität und eine mobilitätsfördernde Studiengangsgestaltung und Modularisierung.

- **Umfang/Workload**

Der quantitative Wert einer Leistung bezieht sich auf die studentische Arbeitsbelastung, d.h. auf die Zeit, die ein/e Studierende/r typischerweise für sämtliche Aktivitäten aufwenden muss, um die erwarteten Lernergebnisse erfolgreich zu erzielen. Im Europäischen Hochschulraum wird der

studentische Arbeitsaufwand in ECTS-Credits ausgedrückt. Die ECTS-Credits unterstützen Anerkennungsentscheidungen, sind aber für sich genommen kein hinreichendes Instrument. Abweichungen im quantitativen Umfang allein sind in der Regel – und leider anders als häufig praktiziert – kein Grund für die Verweigerung der Anerkennung. Im Mittelpunkt stehen die erreichten qualitativen Lernergebnisse.

- Profil

Bei diesem Element handelt es sich im Kontext der Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen um die Prüfung, ob die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs an der Heimathochschule Bezug haben (z.B. Fachgebiete, Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung etc.).

Abschließend sei hervorgehoben, dass es bei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede noch einen Aspekt gibt, der von einer zentralen Bedeutung ist:

Eine wohlwollende Einstellung der Prüferinnen und Prüfer gegenüber der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung individueller aber auch überindividueller Ziele des Auslandsstudiums entspricht ganz dem Geist der Lissabon-Konvention.

Fazit

In der heutigen Praxis findet oftmals noch das Prinzip der „Gleichwertigkeit“ Anwendung, wobei unter diesem Titel teilweise Mischformen beider Konzepte verwendet werden, teilweise aber auch eine Prüfung auf „Gleichartigkeit“ stattfindet. Der Überblick zum Paradigmenwandel von der „Gleichwertigkeit“ zum „wesentlichen Unterschied“ zeigt jedoch, welche Unterschiede tatsächlich zwischen den beiden Konzepten bestehen und wie der Wechsel zum „wesentlichen Unterschied“ auch in der Praxis realisiert werden kann.

Tabellarische Gegenüberstellung der Konzepte des „wesentlichen Unterschieds“ und der „Gleichwertigkeit“

Merkmal	Konzept des wesentlichen Unterschieds	Konzept der Gleichwertigkeit
Ziel	Streben nach und Förderung des Wissens als außergewöhnlich wertvolles Kulturgut; Förderung des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz sowie des Vertrauens zwischen den Nationen; Erfahrung der kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, philosophischen, religiösen und wirtschaftlichen Vielfalt der	Europarat: wichtiger Beitrag zur europäischen Verständigung; größere Zahl von Studierenden, insbesondere von Studierenden der lebenden Sprachen, sollen eine Zeitlang im Ausland

Merkmal	Konzept des wesentlichen Unterschieds	Konzept der Gleichwertigkeit
	Bildungssysteme in der europäischen Region; Förderung der akademischen Mobilität; Anpassung der bisherigen Abkommen und Übereinkünfte an die erheblich größere Diversifizierung innerhalb der nationalen Hochschulsysteme und die veränderte Rechtspraxis; Schaffung einer transparenteren Anerkennungspraxis und Förderung des Rechts auf Bildung ausmacht	studieren; Anerkennung der Studienleistungen; Qualifizierung von wissenschaftlichen Fachkräften; UNESCO: Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Bildungseinrichtungen; Teilhabe am kulturellen Reichtum Europas; Förderung von akademischer Mobilität
Philosophie/“Geist“	• Geprägt vom gegenseitigen Vertrauen in die Qualität des Studienangebots im Ausland • Erkennt die Existenz der Unterschiede als etwas Natürliches an • Unterschiede werden als Mehrwert betrachtet und als Bereicherung gewürdigt	• Geprägt vom Misstrauen dem ausländischen Studienangebot gegenüber • Geprägt von der Suche nach Äquivalenz, jede Art von Unterschieden wird als etwas Negatives gesehen
Definition	Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen (hier: im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen), die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.	„Gleichwertigkeit ist [dabei] festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich,

Merkmal	Konzept des wesentlichen Unterschieds	Konzept der Gleichwertigkeit
		sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.“ Gleichwertigkeit ist etwas anderes als Gleichartigkeit Gegenstand der Gleichwertigkeitsfeststellung waren mithin quantitative und qualitative Elemente: Studiendauer und -inhalt, Art und Inhalt von Prüfungen, Niveau der Ausbildung und der Ausbilder sowie die Arbeitsbelastung
Gegenstand der Bewertung	im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen	im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen
Bewertungsmaßstab	Wesentlichkeit der Unterschiede im Hinblick auf den Anerkennungszweck (hier: Fortführung des Studiums)	Gleichwertigkeit
Indikatoren	1) Niveau 2) Umfang/Workload 3) Qualität 4) Profil 5) Lernergebnisse	1) Inhalt 2) Niveau 3) Umfang 4) Anforderungen des Studiengangs

Merkmal	Konzept des wesentlichen Unterschieds	Konzept der Gleichwertigkeit
Bewertungsgrundlage	<u>Gasthochschule/Gastland:</u> 1) lernergebnisorientierte Beschreibungen von Lehrveranstaltungen/Modulen (Studienführer/Modulhandbücher) 2) Transcript of Records/Datenabschrift 3) Informationen über den Status der Gasthochschule von der zuständigen Stelle im Gastland (z.B. ENIC/NARIC-Zentrum, Bildungsministerium, Akkreditierungsstellen) 4) ggf. nationale Qualifikationsrahmen <u>Heimathochschule:</u> 1) Erfordernisse des Weiterstudiums (Modulhandbücher mit Beschreibungen von Modulen, Prüfungsordnungen) 2) Qualifikationsziele des Studiengangs	<u>Gasthochschule/Gastland:</u> 1) umfangreiche Dokumentation der im Ausland absolvierten Studienzeit (Curricula, Inhalte der einzelnen Sitzungen, Literaturverzeichnisse, Art und Inhalt von Prüfungen, Lehrformen, Skripte, Mitschriften etc.) 2) Transcript of Records/Datenabschrift 3) Informationen über den Status der Gasthochschule von der zuständigen Stelle im Gastland (z.B. ENIC/NARIC-Zentrum, Bildungsministerium, Akkreditierungsstellen) <u>Heimathochschule:</u> 1) Inhalte, Literaturverzeichnisse, Prüfungs- und Lehrformen der „zu ersetzenden“ Module und Lehrveranstaltungen (Modulhandbücher mit Beschreibungen von Modulen, Prüfungsordnungen)
Wirkung	Eine studierendenfreundliche, flexible Anerkennungskultur, die einen bemerkenswerten Beitrag zur Horizonterweiterung und Persönlichkeitsbildung der Studierenden leistet.	Rigide Anerkennungspraxis, die die Mobilität der Studierenden verhindert und die Mehrwerte des Auslandsstudiums außer Acht lässt

Literatur

- Anweiler, O. (1986): Äquivalenzprobleme bei Bildungsabschlüssen. In: Reichert, E./ Döhler, K. u.a. (1986): Berufliche Bildung im Zusammenwirken von Schule und Betrieb, Villingen-Schwenningen, Seite 1-9.
- Bartosch, U.(2010): Fachliche Qualifikationsrahmen, Beispielhafte Funktions- und Nutzungsmöglichkeiten. In: Benz, W./ Kohler, J./ Landfried, K. (2010): Handbuch Qualität in Studium und Lehre, HQSL, 2 27 10 02, Berlin, S. 1-44.
- Bartosch, U., Knauer, R., Knösel, P., Ludwig, H., Mergner, U. (Hrsg.) (2010): Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb) Version 5.1/Qualificationsframework SocialWork (QF SWork) Version 5.1. (dt, en), Eichstätt.
- Bartosch, U. (2009): Die Erhöhung von Freiheitsgraden von Forschung und Lehre. In: HRK (Hrsg.) (2009): Neue Anforderungen an die Lehre in Bachelor- und Master-Studiengängen, Jahrestagung des HRK Bologna-Zentrums Januar 2009, Beiträge zur Hochschulpolitik 1/2009, Bonn, S. 83-106.
- Bergan, S., Hunt, E.S. (2009): Developing attitudes to recognition: substantial differences in an age of globalization, Council of Europe higher education series No. 13, Council of Europe Publishing, Strasbourg.
- Cedefop (2009): Der Perspektivwechsel hin zu Lernergebnissen. Zugriff unter: http://www.cedefop.europa.eu/EN/Files/3054_de.pdf
- Conrad, H. (1988): Bildungsanalytische Begriffe und Norminterpretation, WR , Seite 152-170.
- European Area of Recognition Manual: Practical guidelines for fair recognition of qualifications (2011). Zugriff unter: http://www.eurorecognition.eu/Manual/EAR_manual_v_1.0.pdf
- Feasibility Study for a Joint Council of Europe/UNESCO Convention on Academic Recognition for the Europe Region, Higher Education in Europe 1994, 27-51
- Karpen, U. (2007): Kommentierung zu § 20 HRG. In: Hailbronner, K./ Geis, M.-E. (Hrsg.): Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, Loseblatt, Stand: 34, Aktualisierung Juni 2007, Heidelberg.
- Kennedy, D., Hyland, A., Rayn, N. (2006): Writing and Using Learning Outcomes: a Practical Guide.
- Die deutsche Version: Lernergebnisse (Learning Outcomes) in der Praxis (2008). Bonn: DAAD.
- Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen- Universitäten und gleichgestellte Hochschulen – Beschluss HRK 6.7.1998, KMK 16.10.1998.
- Rhein, R., Kruse, T. (2009): Arbeitsgrundlage für die Beschreibung von Kompetenzen und Learning Outcomes in Studiengängen. Zugriff unter: http://www.uni-hannover.de/imperia/md/content/lehrkommission/verteiler/arbeitsgrundlage_learning_outcomes_kompetenzen_04-11-09.pdf
- Schermutzki, M. (2008): Learning Outcomes. Begriffe, Zusammenhänge, Umsetzung und Erfolgsermittlung: Lernergebnisse und Kompetenzvermittlung als elementare Orientierungen des

Bologna-Prozesses. In: Benz, W. u.a. (Hrsg.): Handbuch Qualität in Studium und Lehre: Evaluation nutzen, Akkreditierung sichern, Profil schärfen (E 3.3. - S. 1-30). Stuttgart: Raabe.

Weber, M. (2010): Kommentierung zu § 63 HG NRW. In: Leuze, D./ Epping, V. (Hrsg.): Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) – Kommentar, Loseblatt, Stand: August 2010, Bielefeld.

Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen

Teil III: Leitlinien

Mit Hilfe dieser Leitlinien sollen den Hochschulen grundlegende Prinzipien für die Weiterentwicklung ihrer Anerkennungspraxis von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne der Lissabon-Konvention (LRC) vermittelt werden. Die Leitlinien sollen, unter Wahrung der Autonomie und Qualitätsverantwortung der Hochschule, zu einer kohärenten und konsistenten Anerkennung sowie weitgehenden Akzeptanz der Anerkennungsergebnisse beitragen.

Die Leitlinien wurden sowohl auf der Basis existierender Materialien als auch auf der Grundlage von existierenden Leitlinien zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entwickelt und anschließend in einer Expertengruppe diskutiert und reflektiert.

Die Leitlinien sind so allgemein gehalten, dass sie bei der Umsetzung an die Bedingungen der einzelnen Hochschule angepasst werden können.

1. Wesentlicher Unterschied

Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich vollständig anzuerkennen, sofern kein „wesentlicher Unterschied“ belegt werden kann.

2. Pflicht zur Bereitstellung relevanter Informationen

Die Bereitstellung der für die Bewertung notwendigen Informationen über die ausländische Qualifikation ist Aufgabe der Antragstellerin/des Antragstellers. Die qualifikationsausstellende Einrichtung hat hierfür auf Ersuchen und innerhalb angemessener Frist eine entsprechende Informationspflicht gegenüber der Antragstellerin/dem Antragsteller oder der Institution, bei der die Anerkennung beantragt wird.

3. Beweislast

Es liegt nicht in der Verantwortung der Studierenden nachzuweisen, dass die im Ausland erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen keine wesentlichen Unterschiede aufweisen und damit anzuerkennen sind. Die Beweislast nicht hinreichender Voraussetzungen liegt bei der anerkennenden Stelle (Beweislastumkehr). Die Nicht-Anerkennung muss von der zuständigen Stelle begründet werden.

4. Widerspruchsrecht

Das Ablehnen der Anerkennung oder das Fehlen einer Entscheidung in einer angemessenen Frist ermöglicht das Einlegen von Rechtsmitteln. Entsprechende Verfahrenswege sind der Antragstellerin/dem Antragsteller aufzuzeigen.

5. Angemessener Zugang

Das gesamte Anerkennungsverfahren ist organisatorisch so zu gestalten, dass keine Hindernisse für die Antragsstellung bestehen. Dazu gehört neben der Transparenz auch, dass das Verfahren bzw. seine einzelnen Teile in einem annehmbaren Zeitraum durchgeführt werden.

6. Prüfung auf wesentliche Unterschiede und Bewertungskriterien

Bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen wird untersucht, ob ein wesentlicher Unterschied besteht. Die Methode der Überprüfung muss zweckmäßig, verlässlich, gültig und transparent sein.

Die Bewertungskriterien sind einheitlich und fair anzuwenden. Grundlage der Bewertung sind die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Prüfverfahren und die Bewertung müssen zweckangemessen sein.

7. Transparenz

Die Zuständigkeiten, Prozesse, Methoden und Bewertungskriterien der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind zugänglich zu machen und verständlich für die einzelnen Interessensgruppen darzulegen. Die entsprechende Praxis und die Anerkennungsentscheidung sind angemessen zu dokumentieren.

8. Information und Beratung

Die Hochschulen sollten die Möglichkeit der Anerkennung und den Ablauf des Verfahrens kommunizieren. Information, Beratung und Unterstützung müssen für Antragssteller und alle in den Anrechnungsprozess Involvierten verfügbar sein. Die vermittelten Informationen sollten angemessen, korrekt, widerspruchsfrei und verlässlich sein.

9. Formale Verankerung der Anerkennungsregelung

Die Anerkennungsregelung hat einen formalen Status, d.h. sie ist ordnungsgemäß und rechtlich abgesichert sowie im Studiengangskonzept und in der Prüfungsordnung verankert und öffentlich zugänglich.

10. Qualitätssicherung und Evaluation

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen sollte Bestandteil der Qualitätssicherungsmaßnahmen an der Hochschule sein. Es werden Qualitätskriterien definiert und die Einführung des Anerkennungsverfahrens wird durch eine prozessbegleitende Evaluation unterstützt. Eine Weiterentwicklung der Anerkennungspraxis zieht die Notwendigkeit der periodischen Überprüfung der Anerkennungsverfahren nach sich, bei der Transparenz, relevante Entwicklungen im Hochschulbildungssystem und die Angemessenheit von Anforderungen im Prozessablauf im Fokus stehen.

Detailliertere Regelungen

Die Leitlinien stellen die Grundsätze für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne der Lissabon-Konvention dar. Für die konkrete Praxis sind auf Hochschulebene verschiedene weitere Regelungen zu treffen. Zielsetzung ist ein einheitlicher Umgang mit der Anerkennung von Leistungen an der jeweiligen Hochschule. Um die Akzeptanz und Qualität der Regelungen zu erhöhen, ist es sehr empfehlenswert, dass sie gemeinsam von allen in den Anerkennungsprozess involvierten Akteuren entwickelt und diskutiert werden. Als ein gutes Beispiel kann hier die AG „Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“ angeführt werden, die an der Leibniz Universität Hannover mit dieser Zielsetzung ins Leben gerufen wurde (s. <http://www.uni-hannover.de/de/studium/anererkennung/>).

Anerkennungsvoraussetzungen und Anerkennungsgrundlagen

Auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen werden Voraussetzungen an die ausländische Hochschule an den betreffenden Studiengang definiert. Darüber hinaus wird festgelegt, welche Dokumente und in welcher Form diese für die Anerkennungsentscheidung vorliegen müssen. Das Kriterium der Form bezieht sich auf die Sprache des Dokuments und den Aspekt der Dokumentenechtheit. Des Weiteren wird festgelegt, ob eine Genehmigung des Stundenplans durch Learning Agreement im Voraus eine zwingende Voraussetzung für die Antragsstellung ist.

Empfehlungen:

Voraussetzungen an die ausländische Hochschule und den Studiengang

- Im jeweiligen Ausland nach den dort geltenden Rechtsvorschriften anerkannte oder akkreditierte Hochschule und ggf. anerkannter oder akkreditierter wissenschaftlicher Studiengang (genauere Informationen s. S. 36-37)

Dokumente und Form

- Transcript of Record, Modulbeschreibungen, ggf. Learning Agreement
- Prüfung der Dokumentenechtheit anhand des Originals oder direkte Zusendung durch die Gasthochschule
- Dokumentensprache deutsch oder englisch

Learning Agreement

- Abschluss ist dringend zu empfehlen, jedoch außerhalb von einigen europäischen und nationalen Förderprogrammen nicht als eine zwingende Voraussetzung anzusehen
- Wird ein Learning Agreement abgeschlossen, sollen alle vereinbarten und erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ohne Vorbehalte anerkannt werden
- Nur bei nicht angezeigten Abweichungen zwischen Learning Agreement und Transcript of Records kann eine Prüfung durchgeführt und nur nach der Feststellung des wesentlichen Unterschieds die Anerkennung versagt werden (zum Vorgehen bei Änderungen im Learning Agreement siehe „Learning Agreement“ s. S. 45)

Anerkennungsgrenzen

Die Hochschule legt den anerkannten Gesamtumfang (Anerkennungshöchstgrenze) fest. Sie definiert den Umgang mit Fällen, in denen Fehlversuche vorliegen. Sie legt fest, ob Studien- und Prüfungsleistungen nur in der entsprechenden Studienstufe anerkannt werden und ob es eine

Altersgrenze für die anzuerkennenden Leistungen gibt, anders ausgedrückt, in welchem Zeitraum nach der Rückkehr eine Antragsstellung auf Anerkennung erfolgen muss.

Empfehlungen:

Anerkennungshöchstgrenzen, Ausschluss von Leistungen für die Anerkennung

- Absehen von Einschränkungen

Fehlversuch

- Keine Übernahme der Fehlversuche aus dem Auslandsaufenthalt, allenfalls wenn sie beantragt wurden
- Keine Anerkennung von Leistungen, wenn an der Heimathochschule bereits ein Fehlversuch vorliegt, soweit dies der Prüfungsordnung entspricht

Studienstufe

- In der Regel Anerkennung von Leistungen innerhalb der Studienstufe, in der sie erworben wurden

Alter der anzuerkennenden Leistungen

- Anerkennung in der Regel bis einem Semester nach Rückkehr aus dem Ausland (Stichtag: Datum der Antragsstellung), Ausnahmen in begründeten Fällen möglich

Verfahrensablauf

Die Hochschule legt den Ablauf des Verfahrens der Anerkennung sowie die jeweiligen Zuständigkeiten, von der Antragsstellung bis zur Anerkennungsentscheidung, fest. Dabei sind auch Zuständigkeiten und Fristen für einzelne Phasen des Prozesses zu bestimmen. Letztere beziehen sich auf den Zeitpunkt der Antragsstellung, die Einreichung der relevanten Dokumente, die Bearbeitungszeit bis zur Entscheidung u.a.m.

Empfehlungen:

Fristen im Anerkennungsverfahren

- Antragsstellung in der Regel bis ein Semester nach Rückkehr aus dem Ausland
- Nachreichen fehlender Unterlagen bis 12 Wochen nach Antragsstellung
- Erteilung des Bescheids 4 Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen

Umgang mit Modularisierungsunterschieden bzw. fehlender Modularisierung

Die Hochschule regelt die Vorgehensweise, wenn die Gasthochschule ein anderes Modularisierungskonzept (Modulgröße, Modulstatus u.a.m.) hat, und wie verfahren wird, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen aus einem nicht modularisierten Studienprogramm stammen.

Empfehlungen:

Unterschiede im Modularisierungskonzept

- Möglichkeit der Substitution unabhängig vom Modulstatus (z.B. Wahlmodul, Pflichtmodul)
- Möglichkeit der Anerkennung von Modulelementen

ECTS

- Anerkennung der ECTS-Credits gemäß des „zu ersetzenden“ Moduls im jeweiligen Studiengang an der Heimathochschule

Leistungen aus nicht modularisierten Studienprogrammen

- Soweit möglich Anerkennung für ganze Module, ggf. für einzelne Lerneinheiten

Benotung und Ausweisung der Leistung im Abschlusszeugnis

Die Hochschule legt die Verfahrensweisen fest, wenn die im Ausland erbrachten Leistungen benotet wurden, an der Heimathochschule jedoch keine Benotung erforderlich ist, sowie wenn die im Ausland erbrachten Leistungen nicht benotet worden sind, die Prüfungsordnung der Heimathochschule jedoch eine Benotung vorsieht. Im Hinblick auf die Ausweisung von Leistungen im Abschlusszeugnis ist zu entscheiden, ob im Ausland erbrachte Leistungen mit einem Zusatz im Abschlusszeugnis gekennzeichnet werden und welcher Veranstaltungs- oder Modultitel genannt wird.

Empfehlungen:

Unterschiede hinsichtlich des Erfordernisses der Benotung

- Kein Erfordernis der Benotung an der Heimathochschule: Note wird im Abschlusszeugnis mit entsprechender Kennzeichnung ausgewiesen, geht jedoch nicht in die Endnote ein
- Erfordernis der Benotung an der Heimathochschule, jedoch keine Benotung an der Gasthochschule: Modul/Teilmodul wird ohne Note mit „bestanden“ anerkannt

Ausweisung im Abschlusszeugnis

- Bei Anerkennung eines benoteten Moduls erfolgt ein Zusatz im Abschlusszeugnis, wenn das Modul an der Heimathochschule nicht benotet worden wäre
- Es wird der Veranstaltungs- oder Modultitel der Gasthochschule verwendet

Notenumrechnung

Die Hochschule regelt, wie verfahren wird, wenn keine Vergleichbarkeit des Notensystems vorliegt.

Empfehlungen:

keine Vergleichbarkeit des Notensystems

- Notenübertragung nach dem vereinfachten System der ECTS-Einstufungstabelle (Prozentrangbildung) in der Fassung des ECTS Users' Guide von 2009 (s. die Handreichung „Notenübertragung nach dem ECTS Users' Guide 2009“ im Anhang)
- Falls die Notenstatistiken von der Heimathochschule und Gasthochschule noch nicht vorliegen, erfolgt die Notenumrechnung auf Basis der „modifizierten bayerischen Formel“ (s. als Beispiel die an der Leibniz Universität Hannover beschlossene „Empfehlung zur Umrechnung von ausländischen Noten“ im Anhang)

Prüfungen

Hinsichtlich der Prüfungen ist zu entscheiden, ob Prüfungsleistungen wiederholt werden können und ob die Art der Prüfung berücksichtigt wird. Darüber hinaus ist der Umgang mit Fällen zu regeln, in denen aufgrund inkompatibler Semesterzeiten Prüfungen an der Heimathochschule nicht mehr mitgeschrieben werden können bzw. die Prüfungstermine im Ausland zu spät liegen. Da die Prüfungsproblematik auch die Regelungen umfasst, die von der Gasthochschule beschlossen werden müssen, ist es empfehlenswert, diese Fragen in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Empfehlungen:

Wiederholung von Prüfungen

- Prüfungen können während des Auslandsstudiums gemäß der Prüfungsordnung der Gasthochschule und ggf. der Kooperationsvereinbarung wiederholt werden

Berücksichtigung der Prüfungsart

- Substitution unabhängig von der Art der Prüfung

Prüfungsversäumnis aufgrund inkompatibler Semesterzeiten

- Studierenden sollte die Möglichkeit geboten werden, eine Ersatzprüfung an der Heimathochschule (Prüfungstermin im Ausland zu spät) oder an der Gasthochschule (Prüfungstermin an der Heimathochschule zu spät) abzulegen

Vorliegen einer Teilnahmebescheinigung, Prüfung aber nicht abgelegt

- Falls die Prüfung an der Gasthochschule nicht vorgesehen war, sollte auf Wunsch des Studierenden Möglichkeit einer Prüfung an der Heimathochschule angeboten werden
- Falls die Prüfung an der Gasthochschule vorgesehen war, kann dies nicht als Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme bewertet werden, so dass die Anerkennung nicht möglich ist

Exkurs: Können unterschiedliche Prüfungsarten im Ausland (z.B. Klausur) und an der Heimathochschule (z.B. Hausarbeit) einen wesentlichen Unterschied begründen?

Prüfungen haben im Studium unterschiedliche Funktionen. „Sie testieren den Abschluss bestimmter Lerneinheiten und sollen Aufschluss über die erreichte Studienleistung geben und erfüllen damit Dokumentations- und Diagnosefunktionen im Rahmen hochschulischer Bildungsprozesse. Sie haben darüber hinaus aber auch Rückmeldungsfunktionen im Lernprozess selbst, insbesondere wenn sie nicht zum Abschluss, sondern im Verlauf des Lernens als Zwischenbilanzen zum Stand des Kompetenzerwerbs durchgeführt werden. In Abhängigkeit der jeweiligen Funktion von Prüfungen im Bildungsprozess sind unterschiedliche Formate und Gestaltungskriterien zu berücksichtigen.“ (Schaper, Fachgutachten zur Kompetenzorientierung in Studium und Lehre, HRK August 2012, S. 61) Schon die vielfältigen Funktionen von Prüfungen verdeutlichen, dass ein bloßer Vergleich der Prüfungsarten nicht ausreichen kann, um einen wesentlichen Unterschied zu begründen.

Neben den vielfältigen Funktionen gilt es auch zu beachten, dass mit den unterschiedlichen Prüfungsformaten der Erwerb verschiedener Kompetenzen überprüft werden kann. So lässt sich sowohl mit einer schriftlichen Prüfung (Klausur/Hausarbeit) als auch mit einem Referat der Erwerb von Fachkompetenzen testen. Bei einem Referat können darüber hinaus allerdings noch erworbene Sozial- und Selbstkompetenzen dokumentiert werden (vgl. Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik AfH Universität Zürich, Leistungsnachweise in modularisierten Studiengängen, 2007, S. 21). Welches Prüfungsformat der Prüfer wählt, hängt davon ab, welchen Kompetenzerwerb er dokumentieren möchte. Hier können sich durchaus unterschiedliche Schwerpunktsetzungen in Lehre und Prüfung zwischen der ausländischen und der heimischen Universität ergeben. Dies bedeutet allerdings nicht, dass nicht auch Lernergebnisse erreicht wurden, die mit der gewählten Testmethode nicht dokumentiert werden.

Für die Feststellung eines wesentlichen Unterschiedes kommt es mithin darauf an, die Lernergebnisse zum Gegenstand der Anerkennungsprüfung zu machen (unabhängig von der Art der Prüfung). Dabei ist stets zu beachten, dass das Erreichen eines Lernziels – z.B. der Erwerb bestimmter Kompetenzen – nicht schon deshalb ausgeschlossen werden kann, weil das gewählte Prüfungsformat nicht geeignet war, dies zu dokumentieren (m.a.W. es nicht abgeprüft worden ist).

Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen

Teil IV: Prozessablauf der Anerkennung

Unter Anerkennungsverfahren wird das offizielle, abgestimmte Vorgehen von der Antragsstellung über die Prüfung auf wesentliche Unterschiede bis zur tatsächlichen Anerkennung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen gefasst.

Die Vielfalt der Hochschullandschaft legt nahe, dass es *ein* Verfahren nicht geben kann und dies vermutlich auch nicht zielführend ist. Vielmehr dürften verschiedene Ansätze es ermöglichen, unterschiedliche strukturelle Merkmale einer Hochschule und verschiedene Hochschulkulturen zu berücksichtigen. Demzufolge ist der hier aufgezeigte Ablauf eine Art Musterbeispiel, die aufgezeigten Schritte können im konkreten Fall zum Teil durchaus variieren.

Grundsätzlich gilt, dass der Prozess so organisiert sein muss, dass er keine Barrieren für die Antragsstellung erzeugt. Das bedeutet, dass das Verfahren leicht zu verstehen, fair und transparent sein muss sowie in einem angemessenen Zeitraum durchzuführen ist. Zu berücksichtigen ist auch, dass angemessene Ressourcen für die Unterstützung des Anerkennungsprozesses verfügbar sind. Die Studierenden sollten nur eine Anlaufstelle haben, um die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu erreichen.

Dem eigentlichen Anerkennungsverfahren gehen die Phasen der Information und Beratung sowie ggf. der Abschluss eines Learning Agreements voraus. Das Anerkennungsverfahren selbst gliedert sich in die Phasen: Antragsstellung, Prüfung des Vorliegens der notwendigen Dokumente, Prüfung auf wesentliche Unterschiede sowie Anerkennungsentscheidung und Ausstellen eines Bescheids.

Informations- und Beratungsangebot

Bereits vor dem Auslandsaufenthalt sollten der/dem Anerkennungsinteressierten angemessene Informationen und ein adäquates Beratungsangebot zur Verfügung stehen. Angemessen bzw. adäquat bedeutet, dass die Informations- und Beratungsgegenstände sich nicht nur auf den Verfahrensablauf, die geltenden Fristen und zuständigen Ansprechpersonen beziehen, sondern die Studierenden auch eine Beratung erhalten, zu welchem Zeitpunkt ein Auslandsaufenthalt empfehlenswert ist („Mobilitätsfenster“) und welche Bereiche des Curriculums am flexibelsten sind und daher am einfachsten im Ausland absolviert werden können. Die Studierenden sollten darüber hinaus eine Unterstützung bei der Wahl der im Ausland zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und ihrer Anerkennungsfähigkeit erhalten. Als eine gute Praxis kann hier Bereitstellung einer Datenbank bewertet werden, in der die bisher an der Hochschule erfolgten Anerkennungen von Studierenden abgefragt werden können (s. als Beispiel die Datenbank der Georg-August-Universität Göttingen unter: <http://www.uni-goettingen.de/de/354652.html>). Eine gute Praxis stellt auch eine elektronische Anerkennungsvorhersage dar, die es den Studierenden ermöglicht, eine Erfolgsvorhersage online abzurufen und die Erfolgsaussichten für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Leistungen zu erfahren (praktiziert an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln: <http://www.vwl-anrechnungen.uni-koeln.de/>). <https://www.anrechnungswiso.uni-koeln>

Zu gewährleisten ist auch die Transparenz bezüglich der Bewertungskriterien und -methoden. Bei den Informations- und Beratungsangeboten sollten verschiedene Formate verwendet werden, um unterschiedlichen Bedürfnissen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Tiefe der Auskünfte gerecht zu werden. Empfehlenswert ist darüber hinaus eine frühzeitige Beratung z.B. in Form von Informationsveranstaltungen zu Beginn des Studiums, an denen auch die für die Anerkennung zuständigen Personenteilnehmen.

Wünschenswert ist zudem die Entwicklung und Darstellung eines Anerkennungskonzepts, in dem der Erweiterung des Horizonts der Studierenden und der Persönlichkeitsbildung eine hohe Priorität beigemessen wird.

Weitere hilfreiche Tipps zur Gestaltung des Informations- und Beratungsangebots sind der Checkliste auf der S. 48 zu entnehmen (s. „Information und Beratung betreffende Fragen“).

Phasen des Anerkennungsverfahrens

I Antragsstellung

Berechtigt, einen Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu stellen, sind Studierende, die im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sind (und ggf. im Vorfeld ihres Auslandsaufenthaltes ein Learning Agreement abgeschlossen haben). Die Antragsstellung erfolgt in schriftlicher Form z.B. mittels eines bereitgestellten Formulars.

Dieses könnte folgende Angaben enthalten:

- Persönliche Daten
- Angabe des Studiengangs, für den eine Anerkennung beantragt wird
- Angaben zur Gasthochschule
- Angabe zum Zeitraum des Auslandsaufenthalts
- Angabe der an der ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen und weiterer geforderter Detailinformationen
- Bestätigung der Vollständigkeit und Wahrheitsgemäßheit der gemachten Angaben
- Ggf. Einverständniserklärung der Antragsteller zur evtl. Echtheitsüberprüfung

Da die Datenerfassung und -verwaltung an den Hochschulen unterschiedlich gehandhabt werden, können die oben aufgelisteten Angaben durchaus variieren. Entscheidend ist hier die Anpassung an die internen Abläufe und eine größtmögliche Unterstützung des Anerkennungsprozesses – sowohl für die Studierenden als auch für die Anerkennungsstellen. Als eine gute Praxis kann in diesem Zusammenhang die Nutzung einer Anerkennungssoftware bewertet werden, die eine Antragsstellung online ermöglicht und die über weitere nützliche Tools verfügen kann, z.B. den automatischen Versand von Nachweisanforderungen, Fristeninnerungen, Anerkennungsbescheiden etc. (Beispiel:

Anerkennungssoftware an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln).

Dem Antrag sind, sofern sie nicht direkt von der Gasthochschule dem zuständigen Prüfungsamt zur Verfügung gestellt werden, beizufügen:

- Immatrikulationsnachweis
- Anzuerkennende Leistungs- und Prüfungsnachweise; Transcript of Records
- Ggf. Learning Agreement
- Modulbeschreibungen
- Notenspiegel

Diese Dokumente sollten als Kopie bzw. Ausdruck eingereicht und soweit möglich im Original vorgezeigt werden. Es ist auch möglich, relevante Leistungs- und Prüfungsnachweise in amtlich beglaubigter Fotokopie einzureichen.

Die Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Hinweis: Übersetzungen sollten nur dann verwendet werden, wenn andernfalls eine Bewertung der Qualifikation nicht möglich ist. Zu beachten ist, dass eine linguistisch korrekte Übersetzung, aufgrund der Unterschiedlichkeit von Bildungssystemen und Unterschieden in der Verwendung von Begrifflichkeiten, zu Missverständnissen führen kann.

Soweit kein Learning Agreement abgeschlossen worden ist, legt die Studierende/der Studierende mit dem Antrag fest, welche Leistungen sie/er anerkannt haben will. In solchen Fällen empfiehlt sich vor der offiziellen Antragstellung ein persönliches Beratungsgespräch, um alle potenziell anerkennbaren Leistungen zum Vorteil der Antragstellerin/des Antragstellers zu identifizieren.

II Prüfung der Antragsvoraussetzungen

Nach der Antragsstellung durch die Studierende/den Studierenden erfolgt von der zuständigen Stelle zunächst eine Prüfung, ob alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Liegen nicht alle notwendigen Informationen vor, sollte die Antragstellerin/der Antragsteller zeitnah darüber informiert werden, welche Informationen noch benötigt werden. Es ist ihr/ihm eine angemessene Frist zum Nachreichen der fehlenden Unterlagen einzuräumen.

Sollte ein berechtigter Zweifel an der Dokumentenechtheit bestehen, sind Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Verdacht zu überprüfen. Dies geschieht ausnahmslos nur in begründeten Fällen, es gilt stets der Grundsatz der Ehrlichkeit und des Vertrauens in die Antragsteller.

Exkurs: Maßnahmen zur Prüfung der Dokumentenechtheit und Handlungsmöglichkeiten im Verdachtsfall

Maßnahmen zur Prüfung der Dokumentenechtheit

- Abgleich mit Mustern von echten und gefälschten Dokumenten
- Abgleich mit Liste von Erkennungsmerkmalen/Hinweisen auf eine Fälschung (Logo, Unterschrift, Sprachstil, Schreibfehler, inkonsistente Terminologie, fehlerhafte Übersetzungen ...)

Handlungsmöglichkeiten im Verdachtsfall

- Anfragen von Kriterien/Anhaltspunkten zur Dokumentenechtheit bei der ausstellenden Einrichtung
- Verifikation durch die ausstellende Einrichtung
- Anforderung eines Duplikates bei der ausstellenden Einrichtung mit direkter Zusendung an die Hochschule

Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist eine Einverständniserklärung der Antragsteller zur Echtheitsüberprüfung ihrer Unterlagen bei den zuständigen Stellen im Gastland zu empfehlen.

III Bewertung der ausländischen Qualifikation (Prüfung auf wesentliche Unterschiede)

Qualifikationen zwischen zwei Bildungssystemen werden sich immer unterscheiden. Die relevante Frage ist deshalb, ob die Unterschiede so bedeutsam sind, dass eine Anerkennung nicht möglich ist. Eine Anerkennung kann dann verweigert werden, wenn die Unterschiede zwischen der ausländischen Studien- und Prüfungsleistung und den Anforderungen an der Heimathochschule wesentlich (vgl. Teil II) sind. Die Differenzen sollten unter dem Blickwinkel des Zwecks der Anerkennung betrachtet werden.

Nähere Informationen zur Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind im Teil II: „Von der Gleichwertigkeit zum Wesentlichen Unterschiede“ des nexus-Leitfadens enthalten.

IV Anerkennungsentscheidung und Ausstellen eines Bescheids

Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. In Fällen, in denen substantielle Unterschiede existieren, sollte zunächst überlegt werden, ob eine Teilanerkennung möglich ist. Die Gründe für die als wesentlich angesehenen Unterschiede müssen der Antragstellerin/dem Antragssteller klar dargestellt werden. Die Ablehnung der Anerkennung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Nicht-Anerkennung sollen sich die Studierenden an eine Beschwerdestelle wenden können.

Der Anspruch auf eine faire Anerkennung beinhaltet das Recht auf Widerspruch gegen die Entscheidung, mit der die Studierende/der Studierende nicht übereinstimmt. Sie/er sollte die Möglichkeit erhalten, ihre/seine Argumente vorzubringen. Über das Verfahren wird mit dem Ablehnungsbescheid informiert.

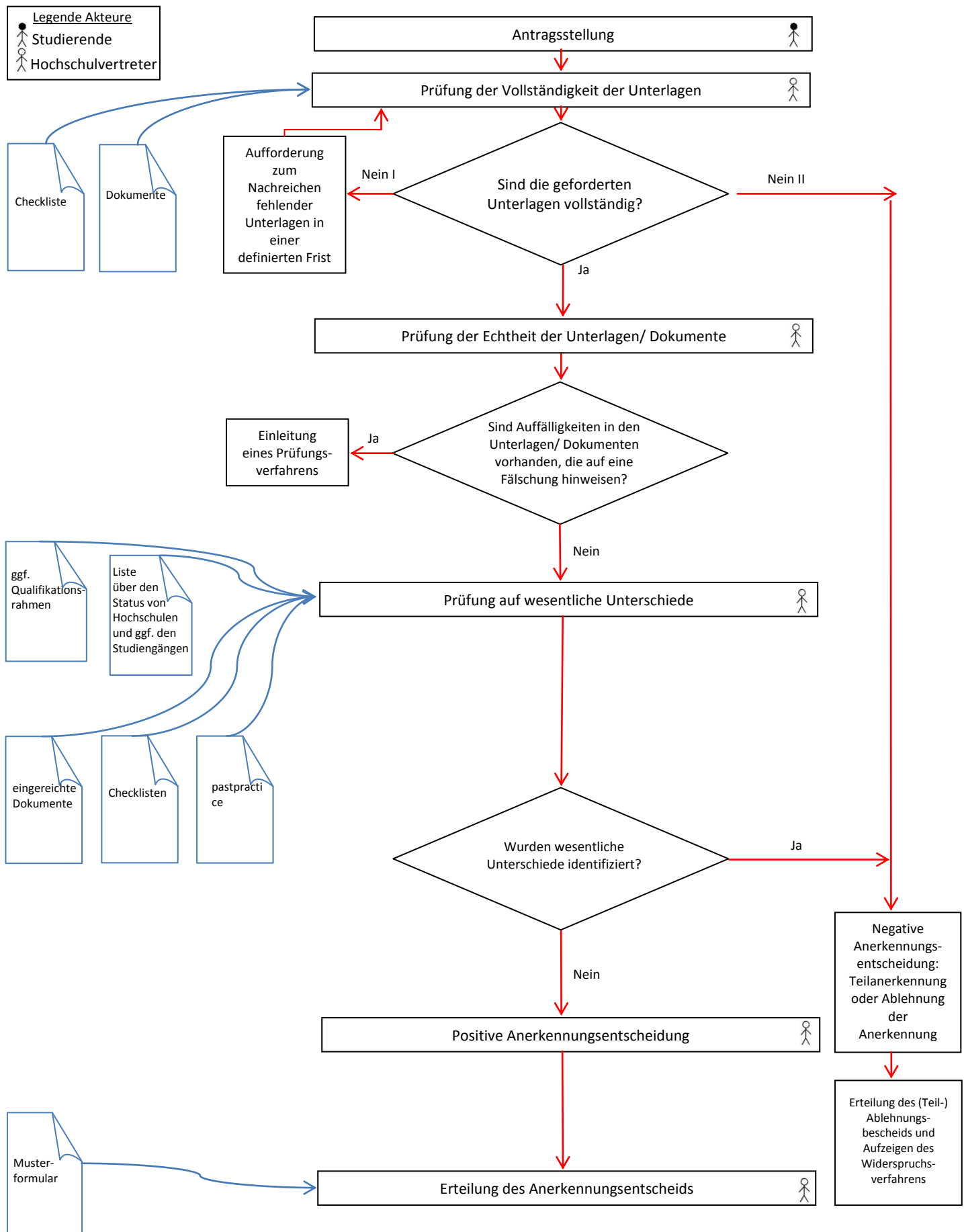


Abbildung I: Ablauf des Anerkennungsverfahrens (Hinweis: Zur hochschulspezifischen Konkretisierung sollten die Zuständigkeiten an der Hochschule näher spezifiziert werden und festgelegte Fristen ergänzt werden.)

Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen

Teil V: Instrumente zur Vereinfachung der Anerkennungspraxis

HRK-Abkommen über Hochschulzusammenarbeit

Die "Rahmenabkommen über Hochschulzusammenarbeit" werden von der HRK mit Partnerorganisationen in außereuropäischen Staaten abgeschlossen. Sie erfüllen eine analoge Funktion zu den staatlichen "Äquivalenzabkommen" mit europäischen Staaten zur Förderung und Organisation internationaler akademischer Mobilität und beinhalten – mit unterschiedlichen Schwerpunkten – wechselseitige Empfehlungen über die Zulassung und Aufnahme von Studierenden auf verschiedenen Ebenen des Studiums und für den Zugang zu Promotionsstudien.

Die Abkommen werden als „Rahmenabkommen“ abgeschlossen, denen deutsche Hochschulen und Hochschulen im Partnerland beitreten können. Auf diese Weise erhalten die Empfehlungen insbesondere im Bereich der Anerkennung von akademischen Qualifikationen und Zulassungsmodalitäten – über die Verknüpfung mit Bestimmungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen – einen höheren Grad an Verbindlichkeit.

Informationen über den Bestand und Texte der Rahmenabkommen sind online auf der HRK-Seite verfügbar: <http://www.hrk.de/?id=1368>

Kooperationsvereinbarungen

Kooperationsvereinbarungen zwischen Hochschulen schaffen eine Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Auch im Kontext der Anerkennungspraxis stellen sie ein wirksames Instrument dar. Sie geben Studierenden Gewissheit und Sicherheit im Austauschverfahren und können durch zuvor getroffene Vereinbarungen zu einer erheblichen Optimierung in der Organisation der Anerkennungsverfahren beitragen. Dies gilt sowohl für alle Vertragsebenen, als auch für alle Vertragsarten, die den Studierendenaustausch erfassen.

Auswahl eines geeigneten Partners

Für den Abschluss von internationalen Kooperationen und die Auswahl eines geeigneten Partners sind vor allem folgende Kriterien von Bedeutung:

- das Niveau der ausländischen Einrichtung in Forschung und Lehre
- das internationale Renommee und die Internationalität des ausländischen Kooperationspartners
- ein passfähiges Programmangebot der ausländischen Hochschule
- ein umfassendes Informationsangebot über die Studienprogramme
- die Nachhaltigkeit und das Interesse an langfristiger Zusammenarbeit

- die Möglichkeit des Zugriffs auf Unterstützung durch Förderprogramme
- ein angemessener Ressourcenaufwand

Bezogen auf die Anerkennungspraxis sind Verträge mit ausländischen Hochschuleinrichtungen zu empfehlen,

- deren Niveau und akademische Qualität als angemessen erachtet werden, so dass keine Vorbehalte gegenüber deren Lehr- und Beurteilungsverfahren bestehen und keine zusätzlichen Kontrollen und Prüfungen durchgeführt werden
- die adäquate und umfassende Informationen zu ihren Programmen bieten, inklusive Lernergebnissen, Credits, Lehr-/Lernansätzen, Beurteilungsverfahren
- deren Studienprogramme sowohl mit den eigenen kompatibel sind als auch das eigene Studienangebot um neue inhaltliche Schwerpunkte bereichern

Die Erweiterung des Studienangebots ist anzustreben, da ein Auslandsstudium für die Studierenden einen fachlichen und überfachlichen Mehrwert bedeutet und ihnen zusätzliche Erkenntnis- und Erfahrungshorizonte eröffnet. Das Erfordernis einer vollständigen Übereinstimmung der einzelnen Lehrinhalte geht an diesem Anspruch vorbei und ist nicht empfehlenswert. Als wesentlich sollte betrachtet werden, dass für eine berufsbefähigende akademische Ausbildung einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden.

Regelung der gegenseitigen Anerkennung in den Kooperationsverträgen

Damit die Kooperationsvereinbarungen optimal als Instrument zur Verbesserung der Anerkennungspraxis dienen können, ist eine adäquate Regelung in den Kooperationsverträgen zu empfehlen. Der Konkretisierungsgrad für die Regelung der gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann je nach Vertragsart variieren. Ein hoher Grad an Verbindlichkeit und eine Garantie für vollständige Anerkennung können aber auch durch Verträge erzielt werden, die eher allgemeine Vereinbarungen darstellen. Als ein gutes Beispiel kann hier das Muster des Hochschulpartnerschaftsvertrags angeführt werden, das an der Technischen Universität Dortmund vom Referat Internationales bereitgestellt wird:

Die Heimathochschule sichert durch entsprechende Vorkehrungen die volle Anerkennung aller erfolgreich an der Gasthochschule absolvierten Studienleistungen als Teil des Studiums an der Heimathochschule.
(s. Hochschulpartnerschaften, Mustervertrag, Artikel 6 unter: <http://www.aaa.tu-dortmund.de/cms/de/Downloads/index.html#hochschul>)

Bei Kooperationsvereinbarungen zur Studierendenmobilität im Rahmen des ERASMUS-Programms (Auslandsstudium (SMS) und Auslandspraktikum (SMP)) wird die vollständige Anerkennung bereits in der ERASMUS Universitätscharta (EUC) zugesichert, deren erfolgreiche Beantragung bei der EU-Kommission eine obligatorische Bedingung für die Teilnahme am Programm ist:

Den Studierenden wird die vollständige Anerkennung von Aktivitäten garantiert, die in den verbindlichen Studienabkommen (Learning Agreements) und Praktikumsvereinbarungen (Placement Agreements) aufgeführt sind und mit Erfolg absolviert wurden; (s.

http://eacea.ec.europa.eu/llp/funding/2013/documents/call_euc/de_application_form_extended_%28standard-charta_plus_vermittlung_von%29_2013.pdf

Da ein verbindliches Studienabkommen (Learning Agreement) die Anerkennungspraxis erheblich erleichtert, ist es empfehlenswert, die Regelung über seinen Abschluss explizit in die Kooperationsverträge aufzunehmen.

Eine klare verbindliche Regelung der gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beinhalten Kooperationsvereinbarungen für Doppeldiplome und Gemeinsame Abschlüsse. Sie stellen zugleich die engste Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen dar und haben sich zu einem wichtigen Element des zusammenwachsenden Europäischen Hochschulraums entwickelt. Doppeldiplome und Gemeinsame Abschlüsse lassen sich aber in Zusammenarbeit mit Hochschulen in aller Welt ausarbeiten und können unterschiedliche Gestaltungsformen annehmen. In Bezug auf die Anerkennungspraxis ist besonders die Einrichtung eines gemeinsamen Studiengangs in enger Zusammenarbeit der beteiligten Hochschulen erstrebenswert. Der entscheidende Vorteil liegt hier darin, dass man bereits im Vorfeld bei der gemeinsamen Ausarbeitung des Curriculums und des Studiengangs die Studien- und Prüfungsleistungen gegenseitig „anerkannt“ hat, da sie sich alle zu einem gemeinsamen Studienprogramm zusammenfügen (s. die beispielhafte Kooperationsvereinbarung, die von der Deutsch-Französischen Hochschule zur Verfügung gestellt wird). Eine vollständige Anerkennung kann aber auch in Modellen zugesichert werden, in denen zwei (oder mehr) voneinander unabhängige Studiengänge existieren, aber bestimmte Studienphasen und Curricula aneinander angeglichen sind. In diesen Fällen wird in den Vereinbarungen der Partnerhochschulen geregelt, welche Studien- und Prüfungsleistungen problemlos und automatisch anerkannt werden (s. Lemser: Double-Degree-Programme und Joint-Degree-Programme, S. 9 und S. 29).

Zusammenfassend ist in den Kooperationsverträgen – unabhängig von der Vertragsart, Vertragsebene und dem Konkretisierungsgrad – die Verankerung einer Regelung zu empfehlen, welche die möglichst vollständige und verbindliche Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zusichert.

Klare Zielsetzung für die wechselseitige Anerkennung

Empfehlenswert für Kooperationsvereinbarungen ist ebenso eine gemeinsame Reflexion und Entwicklung klarer Zielsetzungen im Kontext der wechselseitigen Anerkennung. Im Mittelpunkt sollte hier der wissenschaftliche/interdisziplinäre/persönliche Erfahrungsgewinn für Austauschstudierende stehen. Diese Praxis lässt sich an der Vereinbarung für das Programm eines Doppelabschlusses des Masterstudiengangs der Hochschule Mittweida (Master Maschinenbau) und University of the West of Scotland, Paisley (Master of Science in Computer Aided Engineering with Manufacturing) exemplifizieren:

„Grundlegende Anmerkungen zur Anerkennung von Studienleistungen

Bei der Anerkennung von Studienleistungen gehen wir davon aus, dass das Ziel eines Auslandsstudiums das Kennenlernen anderer Lehrmethoden und anderer Herangehensweisen an die wissenschaftliche Arbeit ist. Aus diesem Grund wird als wesentlich betrachtet, dass einschlägige Fachkenntnisse erworben werden, es wird jedoch keine vollständige Fächerübereinstimmung vorausgesetzt. Das Auslandsstudium soll eine Erweiterung des Horizonts der Studenten herbeiführen. (...) Das führt zu teilweise unterschiedlichen Studieninhalten der in Mittweida und an der University of the West of Scotland zu

absolvierenden Studienabschnitte, was von beiden Seiten bewusst zugelassen wird.“ (s. <https://www.ausland.hs-mittweida.de/partner-amp-projekte/doppelabschlussvertraege/grossbritannien-uws-paisley.html>).

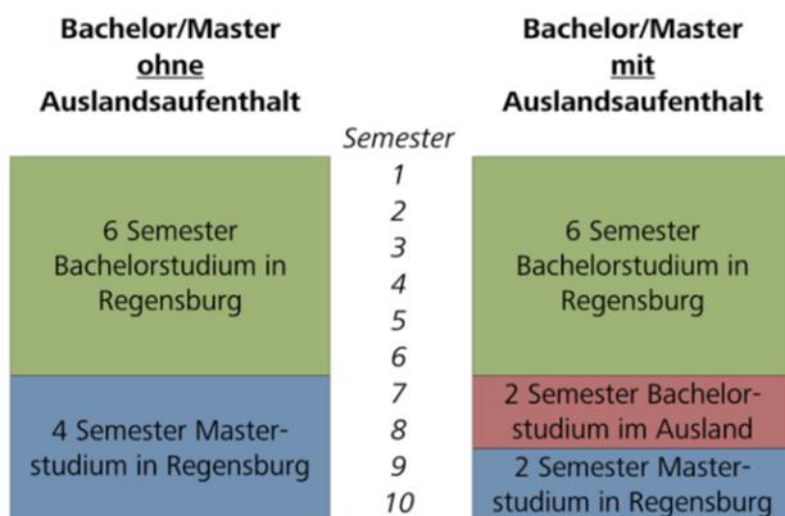
Transparenz und Verbindlichkeit

Die Studierenden sollten einen offenen Zugang zu allen Informationen über Austauschmöglichkeiten und Hochschulkooperationen mit ausländischen Partnern sowie deren Regelungen haben. Zwecks einer umfassenden Transparenz und Erhöhung der Verbindlichkeit ist es sinnvoll, dass das Informationsangebot auch die vollständigen Texte der abgeschlossenen Kooperationsverträge enthält.

Mobilitätsfenster

Mobilitätsfenster tragen wesentlich zur Vereinfachung der Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen bei. Sie stellen eine strukturelle Maßnahme im Studienprogramm dar und bezeichnen ein Zeitfenster, in dem der Auslandsaufenthalt aufgrund einer hohen curricularen Flexibilität besonders empfehlenswert ist. Für Mobilitätsfenster sind viele Modelle denkbar, die unterschiedliche curriculare Formen annehmen können (s. z.B. unterschiedliche Typen von Mobilitätsfenstern, die im Rahmen des vom DAAD durchgeführten MOCCA-Projekts entwickelt wurden: Gehmlich, V. u.a.: Yes! Go! A Practical Guide to Designing Degree Programmes with Integrated Transnational Mobility).

Mobilitätsfenster können in dem Studienverlauf unterschiedlich platziert werden. Es ist empfehlenswert, sie in den höheren Semestern anzubieten, damit in dem Studiengang zunächst die Grundlagen für ein erfolgreiches Studium gelegt werden können. Ein Auslandsstudium lässt sich mit einem Auslandspraktikum kombinieren. Hierzu sind einjährige Mobilitätsfenster hilfreich. Einen empfehlenswerten Weg stellt auch die optionale Ausdehnung des Bachelorstudiums auf vier Jahre dar. So ist es möglich, das zusätzliche Jahr an einer Hochschule im Ausland zu verbringen und, in Kombination mit einjährigen Mastern, dennoch nach fünf Jahren den zweiten Studienabschluss zu erwerben.



Mobilitätsfenster sollten den Studierenden im Musterstudienplan als solche klar und deutlich kommuniziert werden.

ECTS

Das ECTS unterstützt wesentlich die Anerkennung durch Instrumente zu einer umfassenden Beschreibung eines Studiengangs und seiner Bestandteile.

Durch das ECTS-Kreditpunktsystem werden der zeitliche Umfang eines Studiengangs und das relative Gewicht seiner Bestandteile beschrieben, gemessen am studentischen Arbeitsaufwand. Wie bereits erwähnt, sind ECTS-Credits kein entscheidendes Kriterium für die Anerkennung. Abweichungen im quantitativen Umfang allein sind keine hinreichende Begründung für die Verweigerung der Anerkennung. Im Mittelpunkt stehen die erzielten qualitativen Lernergebnisse.

Das ECTS-Informationspaket (Studienführer/Lehrveranstaltungsverzeichnis) liefert lernergebnisorientierte Beschreibungen der Module bzw. Lehrveranstaltungen eines Studiengangs. Dadurch wird sichergestellt, dass die Anerkennung auf der Grundlage umfassender Informationen vorgenommen werden kann.

Zudem gehören zu den ECTS-Instrumenten die Datenabschrift (Transcript of records), die die erbrachten Studienleistungen verzeichnet, und das Learning Agreement, das im Folgenden ausführlicher dargestellt wird.

Learning Agreement

Learning Agreements sind ein sehr wirksames Instrument, um im Vorfeld des Auslandsaufenthalts die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu sichern. Dies kann nur dann gewährleistet werden, wenn mit Learning Agreements keine Anerkennungsvorbehalte verbunden werden, d.h. alles, was vereinbart wurde, muss auch anerkannt werden.

Wird ein Learning Agreement in der Anerkennungspraxis verwendet, sollte (beispielsweise mittels eines Leitfadens) allen Beteiligten der Ablauf klar und verständlich dargestellt werden.

Learning Agreement: Ein Leitfaden für die Praxis

- Die/der Studierende informiert sich rechtzeitig vorab über die Website der zukünftigen Gasthochschule und ggf. über den/die Verantwortliche/n an der Heimathochschule (z.B. ERASMUS-Fachkoordinator/in, Prüfungsamtsmitarbeiter) über das Studienangebot an seiner zukünftigen Gasthochschule.
- Die/der Studierende erstellt in Absprache mit der verantwortlichen Person an der Heimathochschule einen Studienplan in Form eines Learning Agreements. Idealerweise wird das Learning Agreement vor Ausreise fertiggestellt. Kann das Learning Agreement aufgrund mangelnder Informationen bzgl. des Studienangebots im nächsten Semester von der Gasthochschule nicht erstellt werden, sollte es direkt nach Ankunft an der Gasthochschule fertiggestellt und an den/die Verantwortliche/n an der Heimathochschule geschickt werden.

- Das Learning Agreement muss von der/dem Studierenden, dem/der Verantwortlichen der Heimathochschule und dem/der zuständigen Ansprechpartner/in an der Gasthochschule unterzeichnet werden. Die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit der gewählten Module/Lehrveranstaltungen sollte vor dem Auslandsaufenthalt geklärt sein.
- Änderungen im Learning Agreement müssen innerhalb einer zuvor definierten Frist nach Studienbeginn an der Gasthochschule im Learning Agreement dokumentiert werden und wiederum von allen Beteiligten unterzeichnet werden.
- Mit der Unterzeichnung der drei Parteien wird der Studienplan formell zum Learning Agreement. Dies bedeutet, dass sich alle Beteiligten zur Einhaltung dieses Studienplanes verpflichten. Der/dem Studierenden wird darüber hinaus die Teilnahmemöglichkeit an den Kursen und, sofern sie/er Studien- und Prüfungsleistungen im Gastland erbringt, die spätere Anerkennung der Leistungen zugesichert.
- Das Original des endgültigen und von allen Parteien unterzeichneten Learning Agreement reicht die/der Studierende nach der Rückkehr aus dem Auslandsstudienaufenthalt mit dem Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bei der zuständigen Stelle ein.

Hinweis: Der Leitfaden basiert auf einem Leitfaden für Studierende der Universität Bonn (<http://www3.uni-bonn.de/studium/studium-und-praktikum-im-ausland/austauschprogramme-der-universitaet-bonn/erasmus/erasmus-auslandsstudium/anererkennung-von-studienleistungen>).

Literatur

Empfehlungen der HRK zur Entwicklung von Doppeldiplomen und gemeinsamen Abschlüssen (Februar 2005). Unter: http://www.hrk.de/de/download/dateien/Empfehlung_Joint_Degrees.pdf

Gehmlich, V. u.a. (2008): Yes! Go! A Practical Guide to Designing Degree Programmes with Integrated Transnational Mobility (Englisch). Bonn: DAAD.

Grewe, H.A. u.a. (2008): A Practical Example of Designing a Master's Programme in Public Health with Integrated Transnational Mobility (Englisch). Bonn: DAAD.

Lemser, T. (2010): Double-Degree-Programme und Joint-Degree-Programme: Rechtliche Hinweise zur Gestaltung der Studiendokumente. Erstellt im Auftrag des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, Referat 511 - Internationalisierung von Studium und Lehre.

Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen

Teil VI: Qualitätssicherung

“Quality assurance and accreditation is an important precondition for the recognition of a country’s higher education qualifications abroad” (Divis, Scholten & Mark, 2005 p. 123).

Die prozessbegleitende Evaluation von Anerkennungsverfahren, in der Phase der Einführung und nach der Implementation, sollte Bestandteil des Qualitätsmanagements von Studium und Lehre sein. Dabei stellt sich zunächst die Frage, was unter Qualität des Anerkennungsverfahrens zu verstehen und woran diese festzumachen ist. Qualität entfaltet sich im Hinblick auf die Ziel- und Zweckerfüllung unter Berücksichtigung vorhandener rechtlicher Vorgaben. Für den Bereich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bedeutet dies, dass einerseits die Anerkennungspraxis die Auslandsmobilität nicht verhindern, ja sogar fördern soll und dass andererseits der Qualifizierungsanspruch des Studienprogramms an der Heimathochschule gewahrt bleiben muss. Die Qualität unter diesen beiden Prämissen zu konkretisieren, ist eine Aufgabe des Qualitätsmanagements im Bereich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

Im Folgenden werden verschiedene Kriterien aufgezeigt, um die Qualität von Anerkennungsverfahren genauer zu fassen. Im Sinne eines Orientierungsrahmens enthält die Tabelle Hinweise, wie Qualität in diesem Kontext konkretisiert werden kann und beschreibt damit zugleich verschiedene universitäre Evaluations- und Handlungsfelder.

Tab. I: Checkliste

Leitfragen, die sich aus der Beachtung der Lissabon-Konvention als zentralem Gesetzestext in der Praxis der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Auslandssemester ergeben:

- Ist das Prinzip der Lernergebnisorientierung und des wesentlichen Unterschieds die Maxime meiner Anerkennungspraxis?
- Liegt die Beweispflicht bei der Hochschule?
- Ist die Möglichkeit des Widerspruchrechts institutionalisiert?
- Sind angemessene Fristen für den Ablauf des Anerkennungsverfahrens definiert?
- Sind die Institutionalisierung, die Organisation, der Ablauf, die Durchführung, die Bewertungskriterien und die Methoden des Verfahrens für alle Beteiligten transparent (offen zugänglich, verständlich, nachvollziehbar und überprüfbar)?
- Stellt die Hochschule den Studierenden alle notwendigen Informationen zur Verfügung und ermöglicht sie ihnen den Zugang dazu?
- Sind die Prinzipien der Lissabon-Konvention Leitbild für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? (D.h. wird studierendenfreundlich anerkannt?)

Formale Verankerung betreffende Fragen:

- Ist das Verfahren rechtlich abgesichert?
- Ist die Anerkennungsregelung in der Prüfungsordnung verankert?

- Sind die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten klar definiert und festgelegt und allen Beteiligten bekannt?
- Wurden Leitlinien in Abstimmung mit den am Prozess Beteiligten formuliert und werden diese Absprachen eingehalten?

Information und Beratung betreffende Fragen:

- Ist mein Informations- und Beratungsangebot
 - ✓ verständlich und benutzerfreundlich? (in Bezug auf die Sprache und Inhalte)
 - ✓ leicht zugänglich?
 - ✓ differenziert zugänglich? (elektronisch, telefonisch, facetoface, in Papierversion, ...)
 - ✓ umfassend und mit vielen Hinweisen auf weiterführende Informationsquellen?
 - ✓ gut strukturiert?
 - ✓ auch auf Englisch verfügbar?
 - ✓ immer aktuell?
 - ✓ kostenlos?
- Umfasst mein Informationsangebot mindestens folgende Inhalte
 - ✓ Zuständigkeiten/Ansprechpartner/innen für die Beratung und Information? (ggf. auch Ansprechpartner/innen an den Partnerhochschulen)
 - ✓ Rechte und Pflichten der Beteiligten?
 - ✓ Ablauf des Anerkennungsverfahrens, Fristen?
 - ✓ Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden?
 - ✓ Antragsformulare mit Hinweisen zum Ausfüllen?
 - ✓ Liste der einzureichenden Unterlagen, ggf. differenziert nach Gastländern bzw. mit besonderen länderspezifischen Hinweisen?
 - ✓ Form der einzureichenden Unterlagen (Originale, einfache Kopien, amtlich beglaubigte Kopien, Übersetzungen von vereidigten Übersetzern etc.)?
- Werden die Antragsteller/innen über den Status der Antragsbearbeitung informiert? (z.B. Bestätigung des Eingangs des Antrags, Bestätigung der Vollständigkeit bzw. Nachforderung von Unterlagen, Fristmitteilungen, Information über eventuelle Verzögerungen etc.)
- Wird mit den Studierenden kooperiert? (Z.B. Wird den Studierenden eine informelle beratende Unterstützung beim Einholen der nachgeforderten Dokumente und Nachweise angeboten beim erschwerten Zugang zu den Unterlagen?)
- Haben Studierende immer die Möglichkeit, nach dem Status der Antragsbearbeitung zu fragen (per E-Mail oder per Telefon)?
- Haben Studierende im Falle einer negativen Entscheidung die Möglichkeit, in einem persönlichen/telefonischen Gespräch bzw. per E-Mail zusätzliche Fragen bzgl. der gelieferten Begründung zu stellen?
- Werden Studierende über ein Widerspruchsrecht informiert (Rechtsbehelfsbelehrung)?

Detailliertere Regelungen betreffende Fragen:

- Existieren Kommunikationsverfahren zur Regelung von im Verfahren auftretender Probleme?
- Sind Vorkehrungen im Zusammenhang mit Prüfungsregularien getroffen? (Sind Ersatztermine möglich bei inkompatiblen Semesterzeiten? Können Prüfungen wiederholt werden? ...)
- Ist der Anteil an Wahlpflichtkursen hoch genug, so dass eine ausreichende Flexibilität bei der Kurswahl im Ausland möglich ist?
- Sind in dem höchst möglichen Maße pauschale Anerkennungsverfahren eingerichtet? Ist die Anerkennungspraxis effizient (bzgl. Personaleinsatz)?
- Geschieht die Auswahl der Partnerhochschulen hinsichtlich Vergleichbarkeit und Kompatibilität ihrer Studienprogramme nach dem Leitsatz Qualität geht vor Quantität?
- Sind die Vertragsinhalte/Regelungen angemessen und werden sie regelmäßig überprüft?

Handhabung der Anerkennungspraxis betreffende Fragen:

- Ist ausreichend transparent, welche Dokumente in welcher Form und Sprache von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu erbringen sind?
- Können Learning Agreements abgeschlossen werden? Ist diese Praxis bekannt?
- Sind die Learning Agreements flexibel genug, um mögliche Kursänderungen berücksichtigen zu können?
- Existieren keinerlei Anerkennungsvorbehalte bei den Learning Agreements?
- Wird bei Bestehen von wesentlichen Unterschieden ggf. eine Teilanerkennung des Moduls ermöglicht?
- Werden ECTS-Unterschiede nicht als wesentlicher Unterschied gehandhabt?
- Existieren standardisierte Notenumrechnungsverfahren ggf. nach dem ECTS User's Guide?
- Bezieht sich die Bewertung auf Kompetenzen und Niveaus, nicht aber auf Inhalte?
- Zeichnet sich die Methode der Bewertung durch Zweckmäßigkeit, Reliabilität, Validität und Transparenz aus?
- Existieren Lernergebnisbeschreibungen?
- Existieren festgelegte, angemessene Fristen für die einzelnen Verfahrensabläufe?
- Existieren Fallsammlungen, (dokumentierte) Past-Practice?
- Umfasst ein negativer/nachteiliger Anerkennungsbescheid eine klare Darstellung der Gründe für die Entscheidung?
- Erfolgt die Ablehnung schriftlich?
- Werden in dem Ablehnungsschreiben die Wege aufgezeigt, Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen?
- Wird zu den Argumenten der/des Studierenden im Widerspruchsschreiben umfassend Stellung genommen?
- Wird die Dokumentation des Antrags für weitere Fragen der Studierenden bzw. für den Fall des Widerspruchs aufbewahrt?

Qualitätssicherung betreffende Fragen:

- Wurden Qualität und Qualitätsindikatoren für die Anerkennungspraxis, einschließlich der Bewertung von im Ausland erworbenen Leistungen, umfassend definiert?
- Ist die Qualitätssicherung der Anerkennungspraxis institutionalisiert? Haben das Konzept, die Methoden und die Zielsetzung der Qualitätssicherung einen formalen Status?
- Werden Evaluationen und kritische Bestandsaufnahmen in regelmäßigen Abständen durchgeführt?
- Werden Anerkennungsverfahren und Herausforderungen in der Praxis dokumentiert (Wissensmanagement)?
- Sind an der Qualitätssicherung von Anerkennungsverfahren alle relevanten Akteursgruppen innerhalb (z.B. Leitungs- und Arbeitsebene, Studierende) und außerhalb der Hochschule (Kooperationspartner) beteiligt?
- Sind die Ergebnisse von Evaluationen öffentlich?
- Werden die Qualitätssicherungsmaßnahmen mit möglichst geringem Zeitaufwand durchgeführt?
- Sind personelle, sachliche und fachliche Ressourcen verfügbar, um qualitätsgesicherte Verfahren zu garantieren?
- Können Probleme und Beschwerden der Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter offen an die verantwortlichen Stellen kommuniziert werden?
- Unterliegt die Anerkennungspraxis dank der Qualitätssicherungsmaßnahmen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess?

Literatur

Divis, J., Scholten, A., Mak, A. M. (2005): Promoting Cross-Border Recognition and Mobility: Developments in the Netherlands. In: McIntosh, Ch. (Hrsg.): Perspectives on Distance Education: Lifelong Learning and Distance Higher Education (chapter 10 - S. 121-132). Commonwealth of Learning / UNESCO Publishing.